



Wortprotokoll der 42. Sitzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Berlin, den 29. Januar 2020, 14:20 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.400

Vorsitz: Katrin Budde, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 6

- a) Antrag der Abgeordneten Jan Korte, Friedrich Straetmanns, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Entschädigungen an Nachkommen der Monarchie

BT-Drucksache 19/14729

Federführend:

Ausschuss für Kultur und Medien

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]
Abg. Helge Lindh [SPD]
Abg. Dr. Marc Jongen [AfD]
Abg. Hartmut Ebbing [FDP]
Abg. Simone Barrientos [DIE LINKE.]
Abg. Erhard Grundl [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Erhard Grundl, Margit Stumpp, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verhandlungen über Kulturgüter mit den Hohenzollern und deren historische Unterstützung des Nationalsozialismus

BT-Drucksache 19/13545

Federführend:

Ausschuss für Kultur und Medien

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]

Abg. Helge Lindh [SPD]

Abg. Dr. Marc Jongen [AfD]

Abg. Hartmut Ebbing [FDP]

Abg. Simone Barrientos [DIE LINKE.]

Abg. Erhard Grundl [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Liste der Sachverständigen

Prof. Dr. Peter Brandt	FernUniversität in Hagen
Dr. Dr. Benjamin Hasselhorn	Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Marc Laudien	Rechtsanwalt und Notar
Dr. Stephan Malinowski	The University of Edinburgh
Priv.-Doz. Dr. Stefanie Middendorf	Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e. V.
Hartmut Scheidmann	Rechtsanwalt
Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg



Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Bernstein, Melanie
Kauder, Volker
Magwas, Yvonne
Motschmann, Elisabeth
Selle, Johannes

SPD

Budde, Katrin
Lindh, Helge
Rabanus, Martin

AfD

Jongen, Dr. Marc
Renner, Martin Erwin

FDP

Ebbing, Hartmut

DIE LINKE

Barrientos, Simone
Freihold, Brigitte

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Grundl, Erhard

Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses

Heveling, Ansgar

Gottberg, von Wilhelm

Korte, Jan

Kappert-Gonther, Dr. Kirsten

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.



Bundesregierung

BKM

Bundesrat

LV Berlin

LV Brandenburg

LV Sachsen

Fraktionen und Gruppen

CDU/CSU

SPD

FDP

DIE LINKE.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Tagesordnungspunkt 1

a) Antrag der Abgeordneten Jan Korte, Friedrich Straetmanns, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Entschädigungen an Nachkommen der Monarchie

BT-Drucksache 19/14729

b) Antrag der Abgeordneten Erhard Grundl, Margit Stumpp, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verhandlungen über Kulturgüter mit den Hohenzollern und deren historische Unterstützung des Nationalsozialismus

BT-Drucksache 19/13545

Vorsitzende: Ich darf Sie alle, sowohl die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses als auch die Damen und Herren auf den Tribünen, die Sachverständigen und diejenigen, die sich die Anhörung im Livestream anschauen, recht herzlich begrüßen und die 42. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien eröffnen. Einziger Tagesordnungspunkt ist heute für uns die öffentliche Anhörung. Dazu liegen zwei Anträge vor, zum einen der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Keine Entschädigungen an Nachkommen der Monarchie“ und zum anderen der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verhandlungen über Kulturgüter mit den Hohenzollern und deren historische Unterstützung des Nationalsozialismus“. Wir haben sieben benannte Sachverständige hier, Ihnen sage ich: Herzlich willkommen, wir sind gespannt auf die Anhörung.

Vorher darf ich noch darüber informieren, dass es speziell für diese Anhörung einen Wechsel bei den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses gab. Eingetreten sind für diese Anhörung heute für die Fraktion DIE LINKE Herr Abg. Korte (sowie Abg. Friedrich Straetmanns) und für die Fraktion der AfD Herr Abg. von Gottberg. Es sind für diese Sitzung andere Kollegen der jeweiligen Fraktion dafür ausgetreten. Damit haben die

eingetretenen Abgeordneten als Ausschussmitglieder natürlich Rederecht, seien Sie herzlich willkommen in unserem Ausschuss. Weitere Mitglieder des Bundestages, die nicht zum Ausschuss gehören, sind immer willkommene Gäste, haben aber kein Rederecht.

Neben den Sachverständigen, die der Ausschuss eingeladen hat, ist die Bundesregierung hier. Die Beauftragte für Kultur und Medien (BKM) wird heute durch Herrn Dr. Winands vertreten, der neben mir Platz genommen hat.

Die Sitzung ist öffentlich. Sie sehen, das Parlamentsfernsehen ist hier, und die Sitzung kann live im Internet verfolgt werden. Der Mitschnitt bleibt, wie auch bei anderen öffentlichen Anhörungen üblich, dauerhaft in der Mediathek. Also, wer es heute nicht schafft, aber Interesse am Thema hat, kann gerne später die Aufzeichnung ansehen. Von der Veranstaltung wird auch noch ein Wortprotokoll erstellt, das ebenfalls veröffentlicht und damit für alle einsehbar sein wird. Das heißt, wir haben sowohl heute in der Anhörung als auch danach die bestmögliche Art der Transparenz, für die wir sorgen können.

Ich will noch einige Hinweise an das Publikum richten. Das hier ist eine Ausschusssitzung. Das heißt also, Sie dürfen zuhören, überrascht und gespannt sein, aber Sie dürfen sich weder äußern noch klatschen. Bitte verzichten Sie auf Beifall oder Bekundungen des Missfallens. Bild- und Tonaufzeichnungen sind ebenfalls nicht erlaubt, die Handys und alles andere bleiben in der Tasche. Es wird nicht fotografiert und es wird kein Mikro geöffnet. Das gilt für uns hier unten im Übrigen genauso. Sie können ja hinterher alles nachlesen oder sich im Protokoll oder in der Mediathek ansehen. Eine Ausnahme gilt nur für akkreditierte Journalistinnen und Journalisten, die aufzeichnen dürfen.

Die Sachverständigen bekommen natürlich, deshalb sind sie hier, am Anfang die Möglichkeit, aus ihrer Sicht einen Impuls zum Thema zu setzen. Je fünf Minuten haben wir dafür veranschlagt. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen, so dass Sie gar nicht zu grübeln



brauchen, wer nach wem und wieso an der Reihe ist. Wir nehmen grundsätzlich die alphabetische Reihenfolge. Danach bekommen die Fraktionen das Wort. Die erste Frage- und Antwortrunde erfolgt nach dem Regime der „Berliner Stunde“. Das heißt, nach einer Stunde ist diese Runde vorbei, in der die Fraktionen unterschiedlich viel Rede- und Antwortzeit haben. Ich werde das Verfahren am Beginn der ersten Runde noch einmal erklären. Die Fraktionen werden in folgender Reihenfolge aufgerufen: Das Wort erhalten zuerst die Antragsteller und dann abwechselnd je nach Größe Regierungsfraktion und Opposition. In der vorgegebenen Zeit, die ich dann angebe, müssen sowohl die Fragen gestellt als auch die Antworten gegeben werden.

Die zweite Runde erfolgt in einem abweichenden Regime, dann hat jede Fraktion drei Minuten Zeit, zu reden und Fragen zu stellen, je nachdem was sie daraus macht. Danach folgt eine abschließende Runde aller Sachverständigen, die in der Regel auch mit drei Minuten je Sachverständigem abgegolten sein soll. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass drei Minuten nicht immer reichen, bitten Sie aber trotzdem, sich zu konzentrieren, weil wir schlichtweg in der Situation stecken, dass wir ins Plenum müssen. Die Kulturpolitikerinnen und Kulturpolitiker müssen irgendwann ins Plenum, weil dort später ein Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, bei dem wir anwesend sein müssen. So ist die ungünstige Situation, wenn ein Ausschuss an einem Mittwochnachmittag tagt, wie wir das immer tun. Dann findet parallel das Plenum statt. Deshalb müssen wir uns alle sehr konzentrieren, in dem, was wir tun.

Ich würde dann ohne Verzug anfangen, die Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge aufrufen und Sie bitten, in fünf Minuten Ihre Sicht der Dinge darzulegen. Als Erster hat Herr Prof. Dr. Peter Brandt, Historiker und Professor im Ruhestand, das Wort, der für das Land Brandenburg im Zusammenhang mit der Frage nach der Rolle Wilhelms Prinz von Preußen bei der Etablierung des Nationalsozialismus ein Gutachten geschrieben hat. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Peter Brandt: Als Adolf Hitler am 30. Januar 1933 von Reichspräsident Hindenburg zum Reichskanzler ernannt wurde, befand sich Kronprinz Wilhelm in Doorn, dem Ort des Exils des Ex-Kaisers, und es gab allgemeine Begeisterung über die Vorgänge in Deutschland. Laut dem Zeugnis des Flügeladjutanten des Ex-Kaisers, von Ilsemann, äußerte der Kronprinz, jetzt habe sich das erfüllt, wofür er ein Jahr lang gearbeitet habe. Das heißt also in meinen Worten, entstanden war ein strategisches Bündnis der nicht nationalsozialistischen Rechten, bestehend aus Politikern, Reichswehr, Offizieren, Teilen der Funktionseliten und der sozialen Oberklassen, mit der NSDAP. Parlamentarisch hatte dieses Bündnis aus NSDAP und Deutschnationalen übrigens keine Mehrheit. Hier wurde die Macht nicht ergriffen, sondern übertragen aufgrund eines längeren Annäherungsprozesses der beiden Partner, gefördert und vorbereitet durch intensive persönliche Kontakte, Gespräche in Hinterzimmern und Intrigen hinter den Kulissen. Das ist alles genauestens erforscht.

In dem alles entscheidenden Jahr 1932 war der Kronprinz zwar keiner der zentralen Entscheider, aber er war ein wichtiger Faktor, dessen stetes Agieren wesentlich dazu beitrug, Vorbehalte im Adel und im konservativen Milieu gegen ein Zusammengehen mit der NSDAP abzubauen. Wilhelms Vorbild war das faschistische Italien, wo der Duce Mussolini den König als Repräsentanten des Staates an der formalen Spitze belassen hatte. Die Begegnungen mit Mussolini – zuerst 1928 – waren für den Kronprinzen einschneidend.

1932 erreichte die Weltwirtschaftskrise in Deutschland ihren Höhepunkt mit mindestens sieben Millionen Arbeitslosen. Die Krise stellte sich hierzulande als existenzielle Staats- und Gesellschaftskrise dar, die der seit Frühjahr 1930 aufgrund von präsidentialen Notverordnungen regierende Heinrich Brüning vom rechten Flügel des katholischen Zentrums mit einer rigorosen Sparpolitik verschärfte, als kleineres Übel gestützt von der SPD. Nur bis zur Reichstagswahl Ende Juli 1932 existierte überhaupt noch die theoretische Möglichkeit einer parlamentarischen Mehrheitsbildung. Inzwischen war die Regierung Papen installiert worden, deren Spitzname „Kabinet der Barone“ ihren Charakter andeutete.



Sie konnte sich im Reichstag nur auf die Deutschenationalen samt der verbündeten Wehrorganisation Stahlhelm und die inzwischen verzerrte und industriefreundliche Deutsche Volkspartei stützen. Und sie fand entgegen den Hoffnungen Papens wie auch des Kronprinzen keine Unterstützung oder Duldung durch die Hitlerpartei. Papen wollte einen neuen autoritären Staat, aber keine offene Diktatur. Sein Agieren trug indessen entscheidend zum Untergang der Republik bei.

Ein weiterer herausragender Intrigant und Zerstörer unter den Männern an der Spitze, die auf den Reichspräsidenten einwirkten, war General Kurt von Schleicher, zuletzt unter Papen Wehrminister. Im Anschluss an die Novemberwahl 1932 mit einigen Verlusten für die NSDAP übernahm er für einige Wochen selbst das Amt des Reichskanzlers.

Im ganz entscheidenden Jahr 1932 arbeitete Kronprinz Wilhelm an der Realisierung eines Regierungsbündnisses der Rechten ausdrücklich unter Vorsitz Adolf Hitlers und machte das auch in der Öffentlichkeit deutlich. Am spektakulärsten war sein Aufruf, vor dem zweiten Wahlgang der Wahl zum Reichspräsidenten im April 1932, Adolf Hitler zu wählen. Vorausgegangen war ein zusammen mit Hitler entwickelter Plan, demzufolge Wilhelm im zweiten Wahlgang als rechter Sammelkandidat antreten und den Führer der NSDAP dann zum Kanzler ernennen sollte. Das war zwar am Veto des Ex-Kaisers gescheitert, aber dass der Wahlauf Ruf für Hitler ohne Wirkung geblieben sei, erscheint ausgeschlossen. Es trifft zu, dass der Kronprinz auch in Adelskreisen aufgrund seiner Persönlichkeit und wegen der Flucht im November 1918 unbeliebt war. Hier muss man aber die Person und die symbolische Bedeutung beziehungsweise charismatische Wirkung unterscheiden. Er war immerhin der Kronprätendent. Seine Wirkung war weiterhin beträchtlich und wurde auch von den Gegnern hoch eingeschätzt.

Was hat es nun mit der Freundschaft und Zusammenarbeit Wilhelms mit Kurt von Schleicher auf sich? Schleicher war ebenso wie andere wichtige Akteure um die Einbeziehung

und, wie es hieß, Zählung der NSDAP bemüht. An der Regierung erwog er verschiedene Varianten. Auch die Idee einer Zusammenarbeit mit dem, wenn man so will, gemäßigten Flügel der NS-Bewegung unter Gregor Strasser gehörte dazu. Die Querfrontidee Strassers, die eine der Überlegungen von Schleichers war, wurde vom Kronprinzen nicht unterstützt. Das war der Punkt, auf den ich hinaus wollte. Danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Brandt, vielleicht können Sie einen Teil dessen, was Sie noch ergänzen wollten, in die nächste Antwortrunde nehmen oder bei den Nachfragen vertiefen.

Als Nächsten bitte ich Herrn Dr. Dr. Benjamin Hasselhorn, Theologe, Historiker, Erziehungswissenschaftler und Akademischer Rat an der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg, um seinen Beitrag. Er hat das Ende der Monarchie in Deutschland erforscht und darüber geschrieben. Wir sind gespannt, Sie haben das Wort.

SV Dr. Dr. Benjamin Hasselhorn: Die Anträge gehen davon aus, dass der vormalige Kronprinz Wilhelm dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive halte ich ein solch eindeutiges Urteil nicht für zu rechtfertigen. Bezeichnenderweise kommen die zu dieser Frage bereits vorliegenden Historikergutachten zu drei verschiedenen Antworten. Stephan Malinowski und Peter Brandt vertreten die Auffassung, der Kronprinz habe dem NS-System erheblichen Vorschub geleistet. Christopher Clark vertritt die Auffassung, der Kronprinz habe Vorschub geleistet, aber keinen erheblichen. Wolfram Pyta und Rainer Orth vertreten die Auffassung, der Kronprinz habe keinen Vorschub geleistet. Alle drei Auffassungen sind wissenschaftlich begründbar.

Wie kommt diese Uneindeutigkeit zustande? Ich sehe zwei Hauptursachen. Erstens fehlt es noch an grundlegender Quellenforschung zum Kronprinzen. Bis heute gilt die Biografie von Klaus W. Jonas als Standardwerk. Dieses Buch erschien



1962 und genügt nicht heutigen wissenschaftlichen Kriterien. Das Gutachten von Pyta und Orth hat außerdem gezeigt, dass offenbar noch nicht alle einschlägigen Quellen gesichtet und ausgewertet sind. Zweitens scheint mir die Antwort stark davon abzuhängen, welchen Interpretationsrahmen man zugrunde legt. Das gilt vor allem für das Verhältnis von Konservatismus und Nationalsozialismus. In jedem Fall ist die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertretene Auffassung, es sei in der Endphase der Weimarer Republik um die Alternative, Demokratie oder Nationalsozialismus, gegangen, zu undifferenziert.

Tatsächlich war die historische Lage sehr viel komplizierter. In der Geschichtswissenschaft wird noch, und zwar mit offenem Ausgang, debattiert, wie die verschiedenen Versuche zu beurteilen sind, angesichts der Auflösung der Weimarer Republik, staatspolitische Alternativen durchzusetzen, die zwar das parlamentarische System beseitigt, aber auch die Machtergreifung Hitlers verhindert hätten. Den einen erscheinen diese Versuche als Wegbereitung des Nationalsozialismus, den anderen als Versuche, angesichts der großen Wahlerfolge der NSDAP das Abgleiten in den nationalsozialistischen Totalitarismus zu verhindern.

In diesen komplexen Zusammenhang sind die Aktivitäten des Kronprinzen einzuordnen. Sein Ziel war eine Wiedereinführung der Monarchie. Unklar ist dabei, mit welcher Intensität er dieses Ziel verfolgte. Klar ist indessen, dass er für die Erreichung dieses Ziels verschiedene Bündnispartner suchte. Für eine Weile, im Wesentlichen im Zeitraum 1932 bis 1934, gehörte auch die NSDAP dazu. Im gleichen Zeitraum scheint Kronprinz Wilhelm allerdings auch seinen Freund Kurt von Schleicher unterstützt zu haben, der als letzter Reichskanzler der Republik versuchte, Hitlers Machtübernahme durch eine Querfront zu verhindern, die von den Gewerkschaften bis zum Strasser-Flügel der Nationalsozialisten reichen sollte.

Damit sollen die öffentlichen Aktivitäten des Kronprinzen Wilhelm zugunsten der NSDAP

nicht in Abrede gestellt werden. Es handelt sich bei diesen Aktivitäten um die Aufforderung bei der Reichspräsidentenwahl im April 1932 für Hitler zu stimmen, um das Bekanntwerden seiner Warnung vor einem Verbot von SA und SS im selben Jahr, um seine Teilnahme am sogenannten Tag von Potsdam im März 1933 sowie um einzelne öffentliche Stellungnahmen zugunsten des Regimes in den Jahren 1933 und 1934. Die Interpretation dieses Verhaltens ist auf mehreren Ebenen strittig.

Handelt es sich, erstens, um ein Vorschubleisten oder um einen Verhinderungsversuch einer Machtübernahme Hitlers? Oder handelt es sich vielleicht um gleichzeitig ablaufende und faktisch gegenläufige Aktivitäten? Erfüllen die Aktivitäten des Kronprinzen, zweitens, das Erheblichkeitskriterium der gewissen Stetigkeit, wie Malinowski und Brandt meinen, Clark aber nicht? Erfüllen die Aktivitäten des Kronprinzen, drittens, das Erheblichkeitskriterium, dass der Nutzen, den das NS-Regime aus ihnen zog, nicht ganz unbedeutend gewesen sein darf?

Mit den direkten machtpolitischen Umständen der nationalsozialistischen Machtübernahme hatte Wilhelm nichts zu tun. Um seine erhebliche Wirkung trotzdem plausibel zu machen, muss man von der hohen Symbolkraft seiner Handlungen ausgehen. Diese allerdings lässt sich sehr schwer messen. Einerseits gab es durchaus eine große Bedeutung seiner Familie, die Preußen repräsentierte, andererseits galt der Kronprinz aufgrund seiner Flucht im November 1918 im Volk als unbeliebt und diskreditiert und das besonders unter Konservativen.

Viertens, wie lassen sich Handlungsmotive und Handlungswirkungen sauber gegen einander abwägen? Kann jemand, der die Machtübernahme Hitlers verhindern wollte, diesem trotzdem ungewollt Vorschub geleistet haben? Und inwiefern wäre das vorzuwerfen? Anders gefragt, haben diejenigen Konservativen, die die NSDAP durch Beteiligung an der Macht zähmen wollten, damit erheblichen Vorschub geleistet, weil diese Strategie versagte? Ist dieser Vorschub stärker zu gewichten als der, den etwa die SPD leistete, weil



sie seit 1930 keine Reichsregierung mehr unterstützte und in Schleicher einen gefährlicheren Gegner sah als in Hitler?

Alle diese vier Fragen sind mit guten Gründen unterschiedlich beantwortbar. Der Direktor des Leibniz-Zentrums für Zeithistorische Forschung (ZZF) in Potsdam, Martin Sabrow, hat in einem Interview erklärt, eine eindeutige geschichtswissenschaftliche Antwort sei wahrscheinlich nicht möglich. Seine Begründung: „Historische Urteile folgen nie der Ja-oder-nein-Logik der gerichtlichen Entscheidungsfindung, sondern verstehen sich immer als zeitbedingt, revisionsfähig und perspektivenabhängig.“ Dieser Auffassung schließe ich mich an.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Laudien, Sie sind ein Kenner des Vermögensrechts, und um Vermögen geht es ja hier auch.

SV Marc Laudien: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich möchte mein Statement in den Kontext stellen, in dem wir hier zusammengekommen sind. Das sind die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Beide Anträge haben ein Verwaltungsverfahren beziehungsweise inzwischen ein Klageverfahren zum Gegenstand, das vor dem Verwaltungsgericht Potsdam ruht, das von Georg Friedrich Prinz von Preußen aufgrund eines Bundesgesetzes betrieben wird, das seit 1995 in Kraft ist.

Um den Vorgang einordnen zu können, muss man meines Erachtens in der deutschen Geschichte zurückgehen. Man muss zurückgehen bis zum Ende der Monarchie und der Beschlagnahme der Fürstenvermögen. Es hat danach acht Jahre gedauert, bis der Staat Preußen mit der Familie Hohenzollern beziehungsweise den beteiligten Mitgliedern einen Vertrag geschlossen hat über die Auseinandersetzung der Vermögensteile, von denen die Hohenzollern 1918 geglaubt haben, dass sie diese nutzen können oder dass sie ihr Eigentum sind. Im Ergebnis dieses Vertrages waren die Mitglieder des Hauses Hohenzollern, die Vermögensgegenstände zugesprochen

bekommen haben, Privateigentümer dieser Vermögensgegenstände. Das waren erhebliche Mobilien, aber auch Immobilien.

Die Weimarer Reichsverfassung hat schon in Art. 153 das Eigentumsrecht garantiert. Das BGB ist bekanntlich am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. In § 903 BGB ist bis zum heutigen Tage definiert, was Eigentum eigentlich bedeutet. Nach dem Ende der Monarchie und im Laufe der Weimarer Republik und dann auch im Nationalsozialismus hat das Privateigentum unterschiedliche Schicksale erfahren. Wir wissen alle, dass es schon im Nationalsozialismus erhebliche entschädigungslose, nach heutigem Verständnis rechtswidrige Enteignungen von Privateigentum gegeben hat.

Warum sage ich das? Weil wir im Grunde die Enteignungen nach dem 30. Januar 1933 erfassen müssen und zwar in drei unterschiedlichen Phasen, um verstehen zu können, wie die Anträge von DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am Ende einzuordnen sind. Die Enteignungen ab 1933 bis zum 8. Mai 1945 sind unter nationalsozialistischem Regime durchgeführt worden. Dann kam die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949. Auch in dieser Zeit gab es entschädigungslose Enteignungen, die bekannteste ist die Bodenreform, ausgerufen von Wilhelm Pieck im September 1945 in Kyritz. Dann kam die DDR. Auch in der DDR gab es zahllose Enteignungen, ich erinnere nur an die Zwangskollektivierung von Bauernschaften, die Zwangsvergesellschaftung von Handwerksbetrieben und so weiter.

Dann endete die DDR, und im Zeitraum 1989/90 sahen sich die beiden deutschen Regierungen, die diese wirklich sehr komplexe Vermögenssituation zu verhandeln hatten, diesen drei Phasen gegenüber, der ersten, der zweiten und der dritten. Im Ergebnis hat zur ersten Frage noch die wertvolle Volkskammer der DDR das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) beschlossen, das dann über den Beitritt Eingang in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat. In diesem Vermögensgesetz ist – und das ist ein wichtiger Punkt, finde ich – für die Phasen



eins und drei der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ festgeschrieben worden. Auf der Basis dieses Grundsatzes sind erhebliche Werte, Milliardenwerte, an deutsche Staatsbürger und an Ausländer, die Gegner von Enteignungen waren, rückübertragen worden. Für den Zeitraum 1945 bis 1949 gab es einen Ausschlussstatbestand. Diese Enteignungen waren nicht rückgängig zu machen, weil sie unter sowjetischer Besatzungszeit auf besatzungsrechtlicher Grundlage erfolgt sind. Im Anschluss haben die Betroffenen dieses Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung für verfassungskonform erklärt, und im Ergebnis dessen hat der Deutsche Bundestag dann 1994 das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen beschlossen.

Ganz vereinfacht gesprochen, gewährt dieses Gesetz jedem Staatsbürger, der 1945 bis 1949 enteignet worden ist, einen Anspruch auf Entschädigung in Geld und einen Anspruch auf Rückgabe von Mobilien. Exakt auf dieser Grundlage geht der Prinz von Preußen vor wie viele tausend andere Bundesbürger und Ausländer auch.

Die Frage, die sich jetzt stellt – und das ist das Thema, mit dem sich die beiden Herren zu meiner Rechten beschäftigt haben – ist, ob sein Rechtsvorgänger, Wilhelm von Preußen, der bis 1918 Kronprinz war, danach allerdings nur einfacher deutscher Staatsbürger, dem Nationalsozialismus so Vorschub geleistet hat, dass diese Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Diese Einordnung ist meines Erachtens für alle wichtig, auch bei der Beurteilung der Anträge, um die es hier eigentlich geht. Danke sehr.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Malinowski, bitte.

SV Dr. Stephan Malinowski: Meine Damen und Herren, ich möchte vier Aspekte ansprechen, und ich würde gerne beginnen mit einigen Worten zur Stetigkeit der Unterstützung des Nationalsozialismus durch den sogenannten Kronprinzen.

Spätestens seit 1929 agierte der Prinz innerhalb des rechtsradikalen Spektrums. Die konsequent antirepublikanische Linie mündete am Ende der Weimarer Republik in seine öffentliche Unterstützung der NS-Bewegung. 1931 trat er für die sogenannte Harzburger Front, also ein Bündnis von Konservativen und Nationalsozialisten ein. 1932 warb er in einem landesweit debattierten Brief an Reichswehrminister Groener für die SA und die SS. Nach der Machtübergabe setzte sich seine Unterstützung des Regimes fort. Seit April 1933 verteidigte er mehrfach öffentlich den NS-Staat und seine antisemitische Politik. Im Dezember 1933 begrüßte er in einem offenen Brief an den schlesischen SA-Führer Graf Pückler die Verschmelzung von SA und Stahlhelm. Konsequenter und stetig trat er im Milieu rechter Organisationen für eine Koalition von Konservativen und Nationalsozialisten ein und trug damit zur Schwächung konservativer Optionen bei, bis am Ende keine mehr übrig waren. Trotz schwankender Bindungen an Führungsfiguren der Rechten, von Kurt von Schleicher über Hermann Göring bis Ernst Röhm, lässt sich die Zerstörung der Demokratie und ihrer Prinzipien als eines der wenigen konstanten Ziele des Kronprinzen beschreiben.

Zweiter Punkt, zur Wirkung: Zu den wirkungsvollsten Handlungen des Kronprinzen gehörten der im März 1932 verhandelte Plan einer direkten Machtteilung mit Hitler sowie sein Wahlauftritt für Hitler am 2. April 1932. Dazu gehört insgesamt sein Wirken im Kreis um General Kurt von Schleicher, den die Geschichtswissenschaft im Übrigen seit Jahrzehnten als einen der mächtigsten Zerstörer der Republik beschrieben hat. Gleichzeitig wäre es abwegig, den Thronprätendenten nach den Kriterien zu bewerten, die für einen Bergmann oder für einen Parteipolitiker gelten. Die Bedeutung des Hochadels im 20. Jahrhundert lag vor allem auf dem Feld der Symbolik, der Repräsentation und der Sichtbarkeit. Deshalb kommt den unterdessen und dicht dokumentierten Bildquellen große Bedeutung zu, die den mit Hakenkreuzbinde posierenden Prinzen beim Aufmarsch zwischen Heinrich Himmler und Ernst Röhm lächelnd neben Papen, Goebbels, Göring oder Hitler zeigen. Die erhebliche Wirkung dieser hochadligen Dekoration im konservativen Milieu illustriert eine Bemerkung des Hugenberg-Beraters Paul Bang im April 1930, und ich zitiere: „Eine



Bewegung, an deren Spitze Prinz August Wilhelm von Preußen marschiert, kann man nicht als national unzuverlässig abtun.“ Dieser Satz gilt natürlich in Potenz zwei Jahre später für den Kronprinzen. Die von Millionen wahrgenommene Unterstützung für das NS-Regime fand ihren Höhepunkt bekanntlich am „Tag von Potsdam“ bei dem sich der Kronprinz und ein Großteil seiner Familie dem jungen Regime ostentativ zur Verfügung gestellt haben.

Dritter Punkt, Intention und Wirkung: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liefert eine Reihe vergleichbarer Fälle, aus denen die Urteile zu Alfred Hugenberg und Heinrich Freiherr von Gleichen 2005 und 2017 herausragen. In beiden Fällen wichen die Intentionen der Handelnden von Hitlers Intentionen an diversen Punkten ab. In der Wirkung jedoch erleichterten diese Handlungen das Arrangement der NS-Diktatur. In eben diesem Sinn hatten auch die Handlungen des Kronprinzen Hitlers Alleinherrschaft nicht zum Ziel, ihre Erleichterung jedoch als Ergebnis.

Vierter und letzter Punkt, eine Anmerkung zu den vier Gutachten: Mit Verweis auf zwei von den Hohenzollern beauftragte Gutachten wird in der Debatte noch immer behauptet, das Urteil der Historiker sei unklar und gespalten. Dies ist unterdessen unzutreffend. Erstens widersprechen die Gutachten Pyta und Clark einander fundamental und diametral. Zweitens ist das Gutachten Pyta von den renommiertesten Historikern dieses Forschungsgebiets diskutiert, geprüft und deutlich zurückgewiesen worden. Dazu gehören Eckart Conze, Richard J. Evans, Norbert Frei, Ulrich Herbert, Jörn Leonhard und Heinrich August Winkler. Zu Historikerinnen und Historikern aus drei Generationen, die zu ähnlichen Einschätzungen kommen, zählen unter anderen: Volker Berghahn, Gisela Bock, Peter Fritzsche, Robert Gerwarth, Christian Goeschel, Günter Hockerts, Larry E. Jones, Ian Kershaw, Birthe Kundrus, David Motadel, Herfried Münkler, Kiran Patel, Sven Reichardt, Heinz Reif, Daniel Schönplugh, Daniel Siemens, Hartwin Spenkuch, Sybille Steinbacher, Dietmar Süß und Michael Wildt.

In der Summe stehen diese für Sie leicht nachzuschlagenden Namen für die größtmögliche Fachkompetenz, die sich zu diesem Fragenkomplex bislang versammeln lässt. Es erscheint somit angezeigt, nunmehr die Ergebnisse zur Kenntnis zu nehmen, welche die Geschichtswissenschaft für Rechtsprechung und Politik zur Verfügung stellen kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Dr. Stefanie Middendorf, bitte.

SV Dr. Stefanie Middendorf: Ich möchte als Vertreterin der aktuellen Weimar- und NS-Forschung der Fachwissenschaft sprechen, an deren Existenz, deren reale Existenz, ich hiermit erinnern möchte. Dazu vier Punkte.

Erstens: In der Frage der Vorschubleistung herrscht unter den Historikern kein Patt, mein Vorredner hat es schon angesprochen, sondern uns liegen vier Auftragsgutachten vor. Zwei davon, Brandt und Malinowski, bejahen die Vorschubleistung. Die anderen beiden, Clark und Pyta/Orth, verneinen diese, widersprechen sich dabei aber in ihrer grundlegenden Annahme. Christopher Clark hat unterdessen sein Votum selbst teilweise revidiert. Das Gutachten Pyta/Orth ist – auch das klingt schon an – auf deutliche Kritik aus dem Fach gestoßen. Bei allem gerade in der Wissenschaft gebotenen Respekt vor abweichenden Interpretationen muss wohl festgehalten werden, dass die weit überwiegende Meinung im Fach – Juristen würden es herrschende Meinung nennen –, gestützt auf das seit Jahrzehnten erarbeitete Wissen, eine Vorschubleistung für nachweisbar und insofern für unstrittig erachtet.

Zweitens: Die „erhebliche Vorschubleistung“ ist eine juristische Kategorie, keine geschichtswissenschaftliche. Sie vereinfacht historische Zusammenhänge und verengt die Debatte auf eine einzelne Person, den Kronprinzen. Dessen Wirkmacht kann man aber ohne die breiteren politischen und sozialen Bezüge und ohne das Gesamt-



gefüge der Familie der Hohenzollern nicht begreifen, und darüber wissen wir eine ganze Menge. So kann es nicht um den Nachweis einer engen Kausalität zwischen einer einzelnen Handlung des Kronprinzen und den großen historischen Entwicklungen gehen. Die bisherige Rechtsprechung, auch das wurde schon erwähnt, hat dies auch nicht gefordert, sondern die Auffassung vertreten, das jeweilige Handeln müsse nur die Bedingungen für den Aufstieg des Nationalsozialismus verbessert haben. Das könne auch dann gelten, wenn der Handelnde sich über die Folgen seines Tuns irrte oder aus abweichenden Gründen, etwa zur Wiedererrichtung einer Monarchie, handelte.

Drittens: Anders als für frühere Fälle liegen zu den Hohenzollern nun ausführliche Gutachten vor. Sie alle dokumentieren relevante Aktionen des Kronprinzen. Ersichtlich wird, dass er sich wiederholt und sichtbar in einem rechten Milieu betätigte, das sich gegen die „Herrschaft der Minderwertigen“, wie man die Demokratie dort nannte, verbündete und dafür immer wieder mit den Nationalsozialisten kooperierte. Aufgrund seiner symbolischen Wirkung unter den vielen Weimarer Gefühlsmonarchisten machte er so die Sache wie auch die Sprache der Nationalsozialisten und der Radikalen salonfähig. Selbst wenn wir dem Widerstandsszenario von Pyta und Orth folgen würden, der Kronprinz habe sich ab Ende 1932 für einige Wochen zusammen mit Schleicher gegen Hitler eingesetzt, so hieß die von ihnen favorisierte Alternative Strasser, und auch Strasser war ein Nationalsozialist.

Aufmerksame Zeitgenossen, wie der Finanzstaatssekretär Hans Schäffer, dessen Tagebücher ich wie auch Herr Pyta über viele Jahre als seismographische Quelle konsultiert habe, bewerteten diese Ränkespiele und Staatsnotstandspläne als Wahlkampfhilfe für die NSDAP. So gilt, was der leider heute nicht selbst anwesende Kollege Pyta in einem wissenschaftlichen Text von 1998 selbst formuliert hat. Ich zitiere ihn: „An der politischen Verantwortung jener Kräfte auf Seiten der politischen Rechten, welche seit 1930 die NSDAP als Bundesgenossen bei der Unterminierung der parlamentarischen Demokratie zu instrumentalisieren suchten, lässt sich also ernsthaft nicht rütteln.“ Es war eben diese Kräftekoalition, die

1933 die Macht übernahm. In einem ediert vorliegenden Brief schrieb Wilhelm von Preußen im März 1933, er werde nun, ich zitiere, „jedem in die Fresse hauen“, der sich der neuen Regierung verweigere. Diese Aussage erfolgte in einem historischen Moment exzessiver Gewalt gegen die wirklichen Gegner des Nationalsozialismus und gegen seinen vermeintlichen Freund Schleicher. Auf diese erhebliche Bereitschaft zur Kollaboration hat unterdessen auch Christopher Clark selbst hingewiesen.

Viertens: Andere Familien, Unternehmen oder Ministerien haben unabhängige Forschungsprojekte zu ihrer Geschichte beauftragt. Im Fall der Hohenzollern hat eine primär juristisch geführte Debatte leider dazu beigetragen, eine wissenschaftlich überholte Sichtweise und – und da würde ich Herrn Hasselhorn widersprechen – eine ganz alte Frage wiederzubeleben, die letztlich nur Hitler und seine engsten Spießgesellen haftbar macht. Das ist unhaltbar, und das wusste schon Konrad Adenauer. Dieser schrieb 1946 an eine ihm bekannte Adlige, ich zitiere ihn: „Ich benutze diese Gelegenheit, um Ihnen zu sagen, wie tief empört ich, der ich den Wert der Tradition kenne und schätze, über die Haltung des größten Teils Ihrer Standesgenossen während der nationalsozialistischen Zeit bin. Sie sind unter Verleugnung Ihrer Tradition aus einer völlig unbegründeten Abneigung gegen eine wirkliche Demokratie einem verbrecherischen Abenteuer nachgelaufen.“ Dies war natürlich nicht das Wort eines Sachverständigen, sondern eines christdemokratischen Zeitgenossen. Es erinnert aber vielleicht daran, dass eine kritische Einschätzung der Geschichte der Hohenzollern nicht als antiadlige Kampagne diskreditiert werden oder zur wissenschaftlich unlösbaren Aufgabe erklärt werden sollte. Vielmehr wäre das meines Erachtens längst vorhandene Wissen für eine klare Verhandlungsposition und für eine rechtskonforme Lösung zu nutzen.

Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Scheidmann, bitte.



SV Hartmut Scheidmann: Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ja, ich bin Rechtsanwalt und will und kann mich deshalb auch hier nur zu den rechtlichen Aspekten äußern. Eine kleine Vorbemerkung: Ich bin seit 1991 im Restitutionsrecht tätig, in den letzten Jahren naturgemäß mit abnehmender Tendenz. Vorrangig habe ich in meiner Praxis restitutionsverpflichtete Einrichtungen vertreten, auch von Bund und Ländern, aber zugleich auch Antragsteller auf Restitution. Ich kenne also beide Seiten. Mit einem ähnlichen Fall, wie dem der Hohenzollern, war ich für eines der neuen Bundesländer befasst. Dort habe ich an den Verhandlungen über verschiedene Vergleiche teilgenommen und die Verträge entworfen.

Allgemein möchte ich Folgendes vorausschicken, es ist bei Herrn Laudien schon angeklungen: Es gibt Ansprüche auf Restitution von beweglichem Vermögen im Ausgleichsleistungsgesetz. Im Übrigen wird auf besatzungsrechtlicher Basis enteignetes Vermögen, vor allem Unternehmen und Immobilien, nicht zurückgegeben. Das war schon in der gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik und der DDR 1990 so festgelegt. Für solches Vermögen gibt es lediglich eine finanzielle Entschädigung, die sehr weit hinter dem heutigen Wert der Objekte zurückbleibt, jedenfalls für Immobilien ist das der Fall. Der Deutsche Bundestag hat als Gesetzgeber diese sehr begrenzten Ansprüche im Jahr 1994 geregelt, und diese gesetzlichen Regelungen sind mehrfach vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform bestätigt worden.

Man muss betonen, das Haus Hohenzollern macht die gesetzlichen Ansprüche zu Recht geltend. Man kann sie ihm nicht pauschal aus historischen oder politischen Gründen absprechen. Eine Aberkennung wäre allenfalls gegen angemessene Entschädigung möglich. Dasselbe gilt für eine Enteignung, an die man vielleicht für den Fall einer Restitution denken wollte. Die Ansprüche sind bei „Unwürdigkeit“, so wird es landläufig umschrieben, des Berechtigten oder seines geschädigten Rechtsvorgängers oder des Unternehmens vollständig ausgeschlossen. Für den vorliegenden Fall ist die Untervariante relevant,

wenn dem nationalsozialistischen System „erheblicher Vorschub“ geleistet wird. In dieser Frage liegt der Kern der Auseinandersetzung.

Wir müssen uns bei alledem bewusst sein, es handelt sich bei dem „erheblichen Vorschubleisten“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist. Und die Auslegung hat nach den allgemeinen Regeln des juristischen Handwerks zu erfolgen, nach Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck und Willen des Gesetzgebers. Über die Auslegung und Anwendung des Rechtsbegriffs entscheiden letztlich die zuständigen Behörden und die zuständigen Gerichte sicherlich auf der Basis der Einschätzung von Historikern, gleichwohl aber Kraft eigener Amtsmacht und auf Basis der gesetzlichen Regelungen, wie wir sie vorfinden, die historisch womöglich nicht den Kern der gebotenen Betrachtung treffen. Aber diese Gesetze sind so anzuwenden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat nach den Regeln der juristischen Kunst Prinzipien und Leitsätze für die Anwendung des Begriffs „erhebliches Vorschubleisten“ entwickelt. Daran sind die Behörden und Gerichte zwar nicht förmlich gebunden, sie tun jedoch gut daran, diese anzuwenden, um am Ende nicht aufgehoben zu werden. Die Leitsätze des BVerwG laufen auf Folgendes hinaus:

1. Ein erhebliches Vorschubleisten ist auch schon in der Phase der Errichtung des nationalsozialistischen Systems möglich und nicht erst nach dessen Etablierung.
2. Das erhebliche Vorschubleisten hat eine objektive und eine subjektive Komponente:
 - 2.1. Objektiv müssen mit einer gewissen Stetigkeit, nicht nur gelegentlich oder beiläufig, Handlungen vorgenommen worden sein, die objektiv geeignet waren, die Bedingungen für die Errichtung, die Entwicklung oder die Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern oder den Widerstand zu unterdrücken. Sie müssen als solche auch Wirkung gehabt haben, der Nutzen für das Regime darf zudem nicht nur ganz unbedeutend gewesen sein.
 - 2.2. Die subjektive Komponente meint, dass die



betreffende Person in dem Bewusstsein und mit dem Willen handelte, dass ihr Handeln auch diesen Erfolg, erhebliches Vorschubleisten, haben kann. Hierfür genügt einerseits nicht schon die schlichte Kenntnis der Ziele des Systems, andererseits müssen die Errichtung oder die Festigung dieses Systems nicht in der Absicht des Betroffenen gelegen haben. Ein billiges Inkaufnehmen reicht aus. Das Wissen und Wollen muss sich nur auf das eigene Tätigwerden und dessen Wirkung als Beitrag zur Errichtung oder Festigung des nationalsozialistischen Systems bezogen haben. Es muss auch nicht alle Einzelheiten der späteren Entwicklung einschließen. Unerheblich ist, ob der Betroffene mit seinem, das nationalsozialistische System erheblich begünstigenden Handeln, zugleich auch andere, eigene Ziele verfolgte.

Bei dieser „Unwürdigkeitsklausel“ handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand vom Restitutionsanspruch. Die „Würdigkeit“ ist nicht Anspruchsvoraussetzung.

Ich betone das in aller Detailtiefe aus folgenden Gründen: Die Subsumtion hat hohe, vielleicht nicht sofort einleuchtende Anforderungen, sie kann diffizil und komplex sein. Die vorliegenden Gutachten der Historiker beschränken sich auf die historische Perspektive, sie nehmen nicht die Subsumtion nach den Leitsätzen des Bundesverwaltungsgerichts vor. Diese muss auf Basis der historischen Einschätzungen der Sachverständigen von den zuständigen Behörden oder Gerichten vorgenommen werden. Die Gutachten zeigen, dass die Subsumtion nicht in eine Richtung eindeutig oder zwingend sein muss. Unterschiedliche Behörden oder unterschiedliche Gerichte können durchaus zu unterschiedlichen Urteilen kommen, und wir haben hier unterschiedliche zuständige Behörden und Gerichte, nämlich die des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Wenn die „Unwürdigkeit“ am Ende verneint werden sollte, bestünden Ansprüche auf Rückgabe der beweglichen Gegenstände. Ausstellungsstücke könnten nur gegen ein Nutzungsentgelt bei den staatlichen Einrichtungen belassen werden, wenn und soweit der Berechtigte dem zustimmt. So hat das Bundesverwaltungsgericht die Norm ausgelegt.

Vorsitzende: Den Rest dann gerne auf Nachfrage, es gibt mit Sicherheit noch genug Zeit. Vielen Dank und entschuldigen Sie bitte, aber ich muss die Zeit im Blick behalten.

Dann ist jetzt Herr Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr an der Reihe. Bitte.

SV Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr: Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, für die ich hier heute sitze, steht in der Nachfolge der am 1. April 1927 vom preußischen Staat gegründeten Schlösserverwaltung. Diese Einrichtung hatte die Aufgabe, einen wesentlichen Teil des materiellen kulturellen Erbes Preußens zu erhalten, für das neue demokratische Gemeinwesen der Weimarer Republik zu erschließen und zu interpretieren. Diesen Zielen und Idealen sind wir verpflichtet.

Zwischen 1919 und 1926 wurde zwischen dem Staat Preußen und der Familie Hohenzollern die Aufteilung des Vermögens der ehemaligen Krone verhandelt. Die politische und repräsentative Funktion der Familie im Staat Preußen und im deutschen Reich bis 1918 gestaltete die Zuordnung zu einem staatlich gedachten beziehungsweise zu einem als privat zu definierenden Vermögen als sehr schwierig. Ziel der öffentlichen Hand war es, Anlagen, Kunstwerke und Dokumente von herausragender künstlerischer und historischer Bedeutung als öffentliches Eigentum zu sichern. In dem 1926 in Kraft getretenen Gesetz wurden aber nicht in allen Verhandlungspunkten eindeutige und belastbare Zuordnungen getroffen, was bis heute nachwirkt. Letzteres gilt besonders für die Bestände des ehemaligen Hohenzollern-Museums im Berliner Schloss Monbijou.

Durch die Zeit der NS-Diktatur, die unmittelbaren Nachkriegsjahre, die unterschiedlichen Rechtslagen in den beiden deutschen Staaten und die Regelungen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit hat sich die rechtliche Lage weiter kompliziert. In der Folge sind zahlreiche im juristischen Sinne unterschiedliche Gruppen von Objekten entstanden, die jeweils einen eigenen rechtlichen Status haben beziehungsweise mit denen teils komplizierte Probleme verbunden



sind. Diese neuen rechtlichen Fragen treten zu den bereits seit den 1920er-Jahren bestehenden Fragen der Zuordnung. Die zurzeit in der Öffentlichkeit und der Fachwelt intensiv diskutierte Frage der Würdigkeit ist daher rechtlich nur für die nach 1945 enteigneten Immobilien sowie deren Ausstattung relevant. Aber gerade im Fall unserer Stiftung spielen auch Leihgaben und Objekte eine wichtige Rolle, die nicht im Zusammenhang mit der Frage nach der Würdigkeit stehen.

Seit 2014 verhandeln der Bund sowie die Länder Berlin und Brandenburg mit der Familie Hohenzollern über Bestände der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, des Deutschen Historischen Museums und unserer Stiftung. Ziel war, für alle unterschiedlichen Sammlungsgruppen und für eine weitere Gruppe von eindeutig im Eigentum der Familie Hohenzollern befindlichen Sammlungsobjekten eine einvernehmliche, umfassende und endgültige Regelung in Bezug auf Eigentum, Besitz und öffentliche Zugänglichkeit zu finden. Hierbei ging es vor allem um folgende Konvolute:

1. die Immobilien, die sich bis 1945 im Eigentum beziehungsweise in der Nutzung der Hohenzollern befanden, wie Cecilienhof oder Schloss Rheinsberg, und deren Ausstattung. Hier besteht die Würdigkeitsfrage;
2. Werke aus dem ehemaligen Hohenzollern-Museum im Schloss Monbijou in Berlin. Hierzu zählt zum Beispiel die Krönung Wilhelms I. von Menzel, eine Fassung des Grabdenkmals der Königin Luise sowie wichtige Gemälde Eduard Gaertners und der Cranach-Familie. Letztere sind im Schloss Grunewald ausgestellt;
3. die Hausbibliothek mit Aquarellsammlung und Hausarchiv, insgesamt deutlich über 1.000 Werke;
4. die sogenannte 19er-Liste. Hier handelt es sich um 19 hochrangige Werke, die 1925 dem Haus Hohenzollern mit einem Vorkaufsrecht des Staates zugeordnet wurden. Eingehende Quellenrecherchen legen sehr nahe, dass der Staat 1927 von diesem Recht Gebrauch machte;
5. die Leihgaben der Familie Hohenzollern von Kunstwerken, die sich unstreitig im Eigentum

der Familie befinden. Dazu zählen zwei Kronarkassen sowie das Richt- und das Kurschwert, ausgestellt im Schloss Charlottenburg, oder auch 48 Offiziersporträts, die wir im Schloss Königs Wusterhausen zeigen.

Aus dieser Übersicht lässt sich klar entnehmen, dass die öffentliche Hand ein großes Interesse an diesen Kunstwerken und Dokumenten hat und auch haben muss. Gerade in unserer Stiftung hätte ein Wegfall dieser Bestände bedeutsame Auswirkungen auf öffentlichen Auftrag, Vermittlung und Erforschung. Mit den Forderungen der Familie Hohenzollern und dem Bruch der Vertraulichkeit sind die Verhandlungen aus der Sicht der öffentlichen Hand im vergangenen Jahr in eine Krise geraten. Ziel der öffentlichen Einrichtung muss jetzt sein:

1. die Sicherung aller relevanten Kunstwerke und Dokumente für die Öffentlichkeit;
2. die Sicherung des freien und ungehinderten Zugangs zu allen Informationen und Objekten für die Forschung und die Öffentlichkeit nach den internationalen Standards der Wissenschaftsethik;
3. die Freiheit der historischen Interpretation dieser Zeugnisse in Forschung und Vermittlung im Interesse einer offenen Gesellschaft und der wissenschaftlichen und politischen Diskussion.

Die Aufgabe ist die Darstellung und Interpretation preußischer Vergangenheit vor dem europäischen Horizont und auf der Grundlage neuester Forschungsergebnisse und Vermittlungsmethoden. Deshalb ist dafür aus unserer Sicht das Modell eines Dynastie- respektive Hohenzollern-Museums weder zeitgemäß noch geeignet. Im Rahmen der Verhandlungen haben die betroffenen Einrichtungen in ihrem Verhandlungsangebot die Grenze dessen erreicht, was im allgemeinen öffentlichen Interesse vertretbar ist. Weiteren Spielraum sehen wir nicht. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank.

Ich danke Ihnen herzlich für die Eingangsrunde. Ich denke, es gibt genug Stoff für Fragen, Nachfragen und eigene Statements. Ich will Ihnen



zunächst noch einmal erklären, damit auch die Sachverständigen wissen, in welchem Rahmen sie antworten können, was „Berliner Stunde“ heißt: Jede Fraktion hat einen bestimmten Zeitrahmen zur Verfügung. In diesem Zeitraum werden die Fragen gestellt, eigene Statements gegeben, und es müssen auch die Antworten erfolgen. Das heißt, diejenigen, die Fragen an Sie richten, sollten Ihnen möglichst viel Zeit zum Antworten lassen. Wenn die Fraktionäre selber in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit viel reden, bleibt wenig Zeit zum Antworten.

Herr Abg. Korte, bitte?

Abg. **Jan Korte** (DIE LINKE.): Frau Vorsitzende, nur eine Nachfrage, weil ich ja nur heute hier Mitglied bin: Wird dieses Format bei solchen Sachverständigenanhörungen bei Ihnen grundsätzlich angewandt oder ist das heute für die erste Runde ein Sonderfall?

Vorsitzende: Der Sonderfall für die erste Runde ist eigentlich der Standardfall. In der Regel weichen wir im Ausschuss für Kultur und Medien von diesem Standardfall mit einem eigenen Verfahren ab. Das hier sonst geübte Verfahren werden wir in der zweiten Fraktionsrunde anwenden, dann haben die Fraktionen jeweils drei Minuten Redezeit, und es gilt die Zwei-Fragen-zwei-Antworten-Regel. Es folgt danach eine komplette Antwortrunde durch die Sachverständigen.

Aber die erste Runde wird im Berliner-Stunden-Format abgewickelt. Damit alle wissen, worauf sie sich einlassen müssen, gebe ich die Zeiten an: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 Minuten, also insgesamt 6 Minuten für Fragen und Antworten; DIE LINKE. 6 Minuten; CDU/CSU-Fraktion 21 Minuten; AfD-Fraktion 7 Minuten; SPD-Fraktion 13 Minuten und FDP-Fraktion 7 Minuten. Die Kolleginnen und Kollegen, die fragen, sollten denjenigen, denen sie Fragen stellen, genug Zeit für Antworten lassen. Das wäre mein Appell.

Als Erster hat das Wort Herr Abg. Grundl für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, liebe Damen und Herren Sachverständige, für Ihre Ausführungen. Ich werde mich sputen.

Nach der deutschen Vereinigung hat das Haus Hohenzollern Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 geltend gemacht. Die Bundesregierung verhandelt seit Jahren über diese Entschädigungszahlungen. Es geht beim Ausgleichsleistungsgesetz um staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Wie Herr Prof. Dr. Clark von der Universität Cambridge es formulierte, „schafft das Gesetz eine deutsche Besonderheit, und das angesichts der neueren Geschichte aus nachvollziehbaren Gründen“, so Clark im *Spiegel* vom 26. Oktober 2019. Der Gesetzgeber hat ein historisches und politisches Urteil mit der eigentumsrechtlichen juristischen Frage verbunden. Und Clark sagt ganz richtig, wenn die Hohenzollern auf ihren Besitz nicht verzichten wollen, sind sie gezwungen, historisch zu argumentieren.

Nun schließt das Ausgleichsleistungsgesetz nach § 1 Abs. 4 denjenigen ansonsten Ausgleichsleistungsberechtigten aus, der „dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat“. Es geht hier nicht um eine privatrechtliche Eigentumsfrage wie jede andere.

Diese letztendlich von den Gerichten zu klärende Frage verlangt zunächst die Beantwortung der Frage nach der historischen Verantwortung der Hohenzollern. Die Antwort hierauf, die der Bund seinen Verhandlungen zugrunde legen und auch in einer vielleicht folgenden gerichtlichen Auseinandersetzung vertreten will, kann nicht im Kulturstaaatsministerium entschieden werden. Das ist eine res publica, eine öffentliche Angelegenheit. Vor allem Historikerinnen und Historiker können sie beantworten. Daher steht die Frage der Vorschubleistungen im Zentrum unseres Antrags und



ist Gegenstand der heutigen Anhörung. Entscheidend ist hierbei die Rolle von Wilhelm Prinz von Preußen, vormaliger Kronprinz.

Ich frage Herrn Dr. Malinowski: Es wurde im Deutschen Bundestag die Auffassung vertreten, der ehemalige Kronprinz habe geirrt, wie andere Bürgerliche eben auch. Wie schätzen Sie die Bedeutung der ehemaligen Kaiserfamilie als Orientierungsgröße für konservative Kreise ein? In welcher Form haben sie ihre Kontakte genutzt, um Hitler bei der Machtergreifung zu unterstützen?

Zweite Frage ebenfalls an Herrn Dr. Malinowski: In welcher Form und mit welcher Intensität hat Wilhelm Prinz von Preußen, der ehemalige Kronprinz, dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet? Danke.

Vorsitzende: Herr Dr. Malinowski, Sie haben das Wort, bitte.

SV Dr. Stephan Malinowski: Vielleicht zunächst zu der Konstruktion, dass alle Menschen sich irren können und alle Menschen Fehler machen. Das ist natürlich richtig in der Gegenwart und in der Vergangenheit. Wenn ein Fußgänger einen Fehler macht, entstehen daraus andere Kausalitäten, als wenn der Pilot eines Airbus A380 einen Fehler macht. Sich ein politisches Gebilde vorzustellen, in dem alle Individuen die gleiche Verantwortung haben, bedeutet am Ende, dass kein Individuum eine Verantwortung trägt. Es würde jeder sinnvollen Machtanalyse widersprechen, wenn man sagen würde, der Thronprätendent auf den preußischen und deutschen Thron hat den gleichen politischen Einfluss und die gleiche Verantwortung wie eine Sekretärin, eine Schuhverkäuferin oder ein Bergmann in Oberhausen. Das scheint mir nicht der Fall zu sein.

Selbstverständlich ist ein Kronprinz zehn Jahre nach der Revolution in dem Hexenkessel der Konterrevolution, der die Weimarer Republik war, eine herausragende Figur, die von allen ständig und überall beobachtet und kommentiert wird. Das kann man auch sehr präzise in der nationalen und in der internationalen Presse nachweisen.

Dafür ist vollkommen irrelevant, ob dieser Mann eine Flasche war oder keine Flasche war, ob er intelligent oder nicht intelligent war, sondern er wirkt durch seine Figur.

Nehmen Sie ein Beispiel konkret zu den Reichstagswahlen, über die wir gesprochen haben. Am 6. November 1932 erhalten die Nationalsozialisten 11,7 Millionen Stimmen oder 33,1 Prozent Stimmenanteil. Die Frage, ob der Kronprinz seine Stimme Hitler gibt und den 11,7 Millionen Stimmen noch eine Stimme hinzufügt so wie der Bergmann oder die Schuhverkäuferin, ist natürlich nicht relevant. Relevant ist, dass sich diese Figur des Kronprinzen stetig und ständig als Vermittler bewegt – auf Englisch würde man vielleicht „Facilitator“ sagen – zwischen dem rechtsradikalen Milieu der DNVP, also dem rechten Flügel der DNVP, dem Stahlhelm und einem Teil der Reichswehr auf der einen Seite und dem Nationalsozialismus auf der anderen Seite.

Gab es Figuren innerhalb der Konservativen, die sich vom Nationalsozialismus abgewendet haben? Ja, es gab sie. Man kann aber sehr präzise zeigen, dass der Kronprinz zu keinem einzigen Zeitpunkt diesem moderaten Flügel angehört hat, sondern überall und praktisch ausnahmslos und stetig die Herstellung der Koalition gesucht und erleichtert hat, die am 30. Januar 1933 zum uns allen bekannten Kabinett Hitler I geführt hat.

Vielleicht noch einmal zur Erinnerung, im Grunde ist das eher Schulunterricht für Zehnjährige: Dieses Kabinett bestand aus drei Nationalsozialisten, alle anderen waren entweder Konservative oder Parteilose, die zu den Konservativen zählten. Es ist das berühmte Konzept der Einrahmung, das der Kronprinz hergestellt und befördert hat in seiner herausragenden Rolle, extremen Sichtbarkeit und symbolischen Bedeutung, die nur ein preußischer Kronprinz haben kann.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Abg. Grundl, wollen Sie noch 23 Sekunden reden? Nein? Dann spricht für die Fraktion DIE LINKE. Herr Abg. Korte, nehme ich an. Bitte schön.



Abg. **Jan Korte** (DIE LINKE.): Man könnte bei diesem Thema einmal sehr grundsätzlich demokratisch diskutieren, warum einige Schlösser und Burgen haben und andere nicht, und wer die Schlösser und Burgen eigentlich gebaut hat. Eigentlich müsste man auch den Sachverständigen Dr. Hasselhorn noch einmal fragen, ob ich ihn richtig verstanden habe, dass die SPD nach 1930 in etwa denselben Anteil Verantwortung am Aufstieg Hitlers hatte wie die Konservativen. Wenn das allen Ernstes Ihre Position ist, was ich mir eigentlich nicht vorstellen kann, dann haben wir erheblichen Diskussions- und Streitbedarf in dieser Frage.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Malinowski. Wir befinden uns logischerweise natürlich auf dem Feld der geschichtspolitischen Betrachtung, so dass ich Sie noch einmal als Historiker anspreche. Es gab ja Überlegungen im amerikanischen, also im westlichen Exil unter den Exilierten – Neumann und viele andere –, wer die eigentlichen Träger des Nationalsozialismus waren. Auch dort spielte der Adel in den Überlegungen natürlich eine Rolle. Genauso gab es nach 1945 Entscheidungen der Sowjetischen Militäradministration und dann der DDR. Es gab auch Fehlentscheidungen der Sowjetischen Militäradministration und der DDR, die will ich gar nicht alle aufrufen. Aber im Fall des Adels gab es ja Grundlagen und Überlegungen, warum sie gesagt haben, dass auf ihrem Hoheitsgebiet der deutsche Adel vollständig zu enteignen ist. Vielleicht könnten Sie kurz ausführen, was das für Überlegungen waren und wie die Sowjetische Militäradministration und die DDR zu diesen Schlüssen gekommen sind.

Zum Zweiten an Herrn Prof. Dr. Brandt die Frage: Wenn wir heute über Restitution, Entschädigung etc. reden, können Sie noch einmal kurz zusammenfassen, wie der Umgang in den beiden Republiken, also in der Weimarer Republik, Stichwort 1926, und in der Bundesrepublik, mit den sogenannten Adelshäusern gewesen ist? Ich glaube nämlich, dass mit ihnen deutlich zuvorkommender umgegangen wurde als in anderen europäischen Ländern. Vielleicht können sie helfen, das Vorgehen historisch einzuordnen. Danke.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann hätten Sie, Herr Dr. Malinowski, und Sie, Herr Prof. Dr. Brandt, jetzt je zwei Minuten Zeit für Ihre Antworten.

SV Dr. Stephan Malinowski: Zunächst zu der Frage nach der Analyse des Dritten Reichs praktisch in vitro seziiert während des Zweiten Weltkrieges von den Analytikern, die entweder von den USA aus arbeiten, vielfach deutsche Emigranten, oder die ihre Vorstellungen in der Sowjetunion entwickeln. Es gibt diese Überlegungen natürlich auch in Großbritannien. Schon während des Krieges gibt es diese frühen Analysen, die teilweise erstaunlich präzise sind. Zwei Beispiele sind Franz Neumanns „Behemoth“, ihn hatten Sie genannt, und Ernst Fraenkel's Buch von 1941, „The Dual State“. Beide haben versucht zu verstehen, während der Krieg, der Vernichtungskrieg noch tobt, wie das möglich ist. Wie ist 1933 zustande gekommen? Eine der Gruppierungen, die unisono den Amerikanern, Briten, Franzosen und Sowjets in den Blick gerät, sind die konservativen Eliten. Teilweise wird der Begriff des Junkers verwandt, womit der ostelbische Adel gemeint ist. Darunter muss man nicht das Kollektiv verstehen, aber viele seiner Mitglieder.

Der Befund der Forschung zeigt, dass insbesondere im preußischen ostelbischen Adel ein Großteil der Familien zu einem sehr frühen Zeitpunkt den Nationalsozialismus unterstützt hat und die Ausschaltung und Überwindung dieses Regimes ohne eine Ausschaltung dieser Gruppierung unmöglich sein würde. Das ist nicht allein eine kommunistische Lesart der Geschichte sondern eine, die Sie beispielsweise in den Nürnberger Prozessen und eben in den frühen Analysen in den USA finden.

Das Dritte Reich wird von 1933 an ja nicht allein von den Nazis betrieben, sondern von der mehrfach erwähnten Koalition aus konservativen Eliten und der nationalsozialistischen Bewegung. Man kann weder die Wehrmacht noch die Industrie oder die Großlandwirtschaft, die man für die Kriegsplanung brauchte, planen und führen, ohne die Beteiligung dieser Eliten. Darin spielt der ostelbische Adel nicht die führende Rolle, nicht die wichtigste Rolle, aber er spielt eine Rolle.



SV Prof. Dr. Peter Brandt: Ich würde gerne anknüpfen und auf den Unterschied im Verständnis dessen aufmerksam machen, was man damals in einer gängigen Formel unter einem kleinen Nazi verstand. Der Unterschied des Herangehens bestand nicht so sehr zwischen den Westzonen und der Sowjetzone unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, sondern zwischen den Formationen, die sich als sozialistisch verstanden, wozu damals auch die Sozialdemokratie gehörte, und anderen. Bei den Sozialdemokraten, deutlicher noch bei den Kommunisten, war klar, das sind die Mitläufer, das sind die normalen Parteimitglieder ohne besondere Belastung, die man eher schonen wollte. Stattdessen schaute man auf die Teile der Eliten, die sozusagen Teil des Kartells waren, von dem wir gesprochen haben. Bei den Christdemokraten und Freien Demokraten konzentrierte man sich vor allem auf die Parteifunktionäre, auf die Funktionäre des Terrorapparats. Das war die Kontroverse, die es gab, diesen Unterschied möchte ich noch einmal deutlich machen.

Jetzt zur Behandlung der Adelshäuser: Man kann relativ klar sagen, dass die verschiedenen Monarchen – es gab ja nicht nur die Hohenzollern – geschont worden sind. Den Hohenzollern sind schon relativ kurz nach der Revolution 60 Eisenbahnwagons mit ihrem Eigentum hinterher geschickt worden. Diese Frage ist dann in der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre noch einmal brisant geworden. Es wurde schon hingewiesen auf die Vereinbarungen, die 1926 getroffen wurden. Vorausgegangen war die Initiative für ein Volksbegehren zur „Fürstenteignung“, wie es etwas vereinfachend hieß. Die Initiative war zwar in gewisser Weise ein Erfolg, aber das Quorum wurde nicht erreicht.

Vorsitzende: Vielen Dank. Für die CDU/CSU-Fraktion ist Frau Abg. Motschmann an der Reihe, bitte.

Abg. **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU): Herzlichen Dank an alle Experten. Wir haben von den beiden Juristen klar gehört, welche rechtlichen Grundlagen es für eine Entschädigung gibt. Es hängt bei dem Fall Hohenzollern an der Frage

nach dem „erheblichen Vorschub“. Haben die Hohenzollern „erheblichen Vorschub“ geleistet, ja oder nein? Für Herrn Prof. Dr. Brandt und Herrn Dr. Malinowski ist das glasklar, sie haben Vorschub geleistet. Jetzt würde ich aber gern Herrn Dr. Hasselhorn fragen: Ist das so einfach zu entscheiden? Wie sieht das vor dem Hintergrund des „Tages von Potsdam“ aus?

SV Dr. Dr. Benjamin Hasselhorn: Ich halte die Frage für nicht so eindeutig entscheidbar nach den bisher vorliegenden Informationen und vor allem auch nach den bisherigen Gutachten. Es wundert mich etwas, dass man meint, weil es nicht zwei, sondern drei Meinungen gibt, soll es nur eine geben. Diese Logik erschließt sich mir nicht so recht. Nach der Lektüre der Gutachten sehe ich drei verschiedene Meinungen dazu.

Was die Erheblichkeit des Vorschubleistens angeht, das ist ja die entscheidende Frage, ist das stärkste Argument dafür, dass die Handlungen des Kronprinzen eine besondere Bedeutung hatten, weil sie solch eine besondere Symbolkraft entfalteten. Dafür, Sie sprachen ihn an, ist dieser „Tag von Potsdam“ ein entscheidendes Argument, der feierliche Staatsakt im März 1933 zur Eröffnung des Reichstags durch die aus DNVP und NSDAP gebildete Regierung in der Potsdamer Garnisonkirche. Dort liegen die Särge Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms I. Dominiert wird dieser Tag von Reichspräsident Paul von Hindenburg. Hitler hält als Reichskanzler eine Rede, in der er erklärt, hier erlebe man die Verschmelzung von „alter Größe und junger Kraft“. Das ist die gängige Deutung des „Tages von Potsdam“ geworden: Hier haben die Nationalsozialisten eine Zeremonie inszeniert, mit der sie alle preußischen, konservativen, monarchischen Traditionen in den Dienst ihrer Ideologie, ihres Systems des Nationalsozialismus stellen.

Nun hat Kronprinz Wilhelm als Gast an diesem „Tag von Potsdam“ teilgenommen. Man könnte also argumentieren: Wilhelm hat vertretend für seine Familie die preußische Tradition in den Dienst der Nazis gestellt. Das ist auch eine vertretbare Deutung. Ich halte sie allerdings an



zwei Punkten für anfechtbar. Punkt eins ist die Rolle des Kronprinzen selbst. In der Literatur gängige Auffassung ist, er habe an zentraler Stelle gesessen, nämlich in der Kaiserloge direkt hinter dem leeren Platz, den man dem abwesenden, im Exil befindlichen Kaiser Wilhelm II. gelassen hatte, und habe den Kaiser deshalb symbolisch vertreten. Nun haben Pyta und Orth in ihrem Gutachten nachgewiesen, dass der Kronprinz anderswo, nämlich eine Etage tiefer am Rand des Geschehens und nicht im Zentrum, gesessen und somit in der Inszenierung möglicherweise die zentrale Rolle doch nicht gespielt hat.

Der zweite Anfechtungspunkt ist: Martin Sabrow hat in einer quellengesättigten Studie die Auffassung entwickelt, dass diese ganze Deutung des „Tages von Potsdam“ als NS-Inszenierung, um das Bündnis mit den alten Mächten zu demonstrieren, eine nationalsozialistische Legende sei, die die Nationalsozialisten später propagandistisch in die Welt gesetzt hätten, die aber den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspreche. In Wahrheit hätten weder Goebbels noch Hitler sich maßgeblich an der Inszenierung beteiligt und seien damit höchst unzufrieden gewesen. Es habe sich um eine Veranstaltung gehandelt, in der die Konservativen, die die Reichsregierung dominieren wollten, das Wort hatten und in deren Rahmen sie demonstrieren wollten, sie hätten die Nationalsozialisten gezähmt. Dieses Zähmungskonzept ist in der Folge krachend gescheitert. Es ist aber nicht so, dass man sich bewusst in den Dienst der Nazis gestellt hätte.

Abg. **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU): Ich würde gern noch einmal nachfragen, ob alle Quellen hinreichend erforscht sind. Auf welchen Quellen basieren denn die Gutachten? Ist zum Beispiel das Hausarchiv der Hohenzollern von den Gutachtern einbezogen worden, ja oder nein?

SV **Dr. Dr. Benjamin Hasselhorn**: Nicht von allen Gutachtern. Erst das jüngste Gutachten von Wolfram Pyta und Rainer Orth hat auch das Hausarchiv der Hohenzollern mit einbezogen und hat Quellen zutage gefördert, die bislang in der Diskussion keine Rolle spielten und zum Teil unbekannt waren. Es gibt aber nicht nur im

Hausarchiv der Hohenzollern, sondern auch in anderen Archiven Quellenbestände, die zu dieser Frage noch nicht ausgewertet wurden. Auch vor diesem Hintergrund scheint es mir wichtig zu sein, weiter Forschung zu betreiben, und zwar grundlegende Forschung, weil, wie ich schon sagte, auch eine wissenschaftliche Biografie des Kronprinzen fehlt.

Abg. **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU): Ich komme zu den Juristen. Herr Scheidmann, eine Frage an Sie. Wir können bei den Historikern ja Uneinigkeit feststellen, ob das Verhalten des Kronprinzen dem Aufstieg der Nationalsozialisten gedient und „erheblich Vorschub“ geleistet hat, ja oder nein. Wenn die Sache nun vor Gericht entschieden werden müsste, wie ginge ein Richter mit dem Sachverhalt um, dass wir sehr widersprüchliche Aussagen darüber haben, ob er Vorschub geleistet hat, ja oder nein?

SV **Hartmut Scheidmann**: Wie geht er damit um? Erst einmal ist er erschrocken und erschüttert. Ein normaler Verwaltungsrichter beispielsweise am Verwaltungsgericht Potsdam, wo die Sache anhängig ist, oder beim Verwaltungsgericht Berlin ist mit diesen Fragen nicht befasst und vertraut, auch wenn er ein aufmerksamer Leser der Zeitungen und Nutzer der Medien ist. Der Richter sagt sich vielleicht: „Herr, lass diesen Kelch an mir vorübergehen!“ Aber er kann sich dem nicht entziehen und wird sich die Gutachten ansehen. Mit Sicherheit wird er sagen: „Das sind alles Parteigutachten, wir bestellen einen gerichtlichen Gutachter.“ Dann gibt es einen anderen Historiker, der unter Berücksichtigung aller Gutachten und möglicherweise mit exakteren Vorgaben des Gerichts, wie er die einzelnen Elemente und an welcher Messlatte er sie messen soll, begutachtet. Dieser Historiker wird vielleicht ein zielgerichtetes Gutachten für das Gericht erstellen, von dem das Gericht im Zweifelsfall ausgeht.

Abg. **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU): Wenn das Gericht weiß, dass das Hausarchiv und auch andere Archive noch nicht ausgewertet sind, kann es dann überhaupt die jetzt vorliegenden Gutachten zugrunde legen oder muss es dann nicht nachfordern und sagen, „wir müssen



zunächst wirklich alle Quellen bearbeitet haben“?

SV Hartmut Scheidmann: Das Gericht muss sich eine Überzeugung zu den Rechtsfragen bilden. Es muss eine innere Überzeugung entwickeln zu der Frage, ob die Geschädigten oder Vertreter der Geschädigten dem Regime erheblichen Vorschub geleistet haben oder nicht. Das setzt voraus, dass alle Quellen genutzt werden. Das Gericht unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz. Es muss also dafür Sorge tragen, dass wirklich alle greifbaren Quellen ermittelt und ausgewertet wurden. Wenn es das Archiv des Hauses Hohenzollern gibt, wo nach historischer Einschätzung möglicherweise relevante Unterlagen zutage gefördert werden könnten, wird das Gericht dem gerichtlichen Sachverständigen aufgeben, dieses Archiv in seine Betrachtungen einzubeziehen.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Gut, dann stelle ich an dieser Stelle fest, dass es Lücken in der Forschung gibt, weil diese Archive noch nicht ausgewertet wurden.

Herr Laudien, wir führen diese Anhörung ja anlässlich der beiden Anträge von DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch, Sie haben sich schon dazu geäußert. Wie bewerten Sie diese beiden Anträge aus verfassungsrechtlicher Sicht zum einen unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung und zum anderen grundrechtlich?

SV Marc Laudien: Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt ja darauf, dass der Bundestag selbst feststellt, dass Wilhelm von Preußen, der ehemalige Kronprinz, dem Nationalsozialismus erheblichen Vorschub geleistet hat. Diese Frage ist aber eigentlich nicht vom Deutschen Bundestag zu entscheiden, sondern sie ist abschließend im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes und des Gewaltenteilungsprinzips geregelt. Das Ausgleichsleistungsgesetz regelt in § 6 Abs. 3, dass der Rechtsweg zu beschreiten ist gegen Bescheide, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden. Das ist nach meinem Kenntnisstand exakt das, was Georg Friedrich Prinz von Preußen gerade macht.

Vor dem Hintergrund stellt sich mir die Frage, was die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit diesem Antrag eigentlich erreichen will, denn ein Gericht ist, wie Herr Scheidmann ausgeführt hat, dem Gesetz verpflichtet, es unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz. Ich kann nicht ohne weiteres erkennen, dass in einem Gerichtsverfahren ein solcher Antrag, so er denn im Bundestag eine Mehrheit fände, Wirkung entfalten könnte.

Herr Abg. Grundl, ich habe in einem Interview mit Ihnen gehört, dass Sie den Antrag angelehnt an die Armenienresolution des Deutschen Bundestages gestellt haben und beide Fälle als vergleichbar ansehen. Das könnte ein Gericht so sehen, ich könnte mir aber auch vorstellen, dass ein Gericht die Sache anders sieht, weil die Armenienresolution darauf abzielte, einen Genozid, der außerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, der im Grunde genommen nicht justiziabel und von hier aus nicht erfassbar ist, festzuhalten und sich dazu zu erklären. Hier liegt ein anderer Sachverhalt vor. Wir haben eine geltende Rechtsordnung, wir haben einen Rechtsweg, wir haben eine klare gesetzliche Grundlage, nämlich das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, wir haben ein behördliches Verwaltungsverfahren, das in Teilen läuft, und wir haben ein Gerichtsverfahren, das angefangen wurde und ruhend gestellt worden ist, weil die Parteien miteinander verhandeln.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. hat eine ganz andere Qualität. Er verletzt das Grundgesetz an derart vielen Stellen, dass ich mich auf eine beschränken will. Wir haben in Art. 19 Abs. 1 GG das Verbot eines Einzelfallgesetzes. Wenn also der Deutsche Bundestag beschließen sollte, für einen Bürger der Bundesrepublik Deutschland, nämlich Georg Friedrich Prinz von Preußen, der den Rechtsweg beschritten hat und – wie die Fraktion unterstellt – den Prozess gewinnt, ein Enteignungsgesetz zu machen, so verstößt das meines Erachtens klar gegen Art. 19 Abs. 1 GG. Mehr gibt es dazu eigentlich nicht zu sagen.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Herr



Scheidmann, ist das so? Können wir beschließen, dass enteignet wird? Ja wohl nicht, oder?

SV Hartmut Scheidmann: Das ist eine sehr diffizile verfassungsrechtliche Frage. Art. 14 GG lässt unter bestimmten, engen Voraussetzungen eine Enteignung zu. Aber das Wichtigste ist, dass auch diese Enteignung nur gegen eine angemessene Entschädigung möglich wäre. Wir reden hier erneut über eine angemessene Entschädigung. Letztendlich liefe alles auf das Gleiche hinaus.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gern noch einmal auf die Person des Kronprinzen zu sprechen kommen. Einer der beiden Juristen hatte darauf hingewiesen, dass es nicht um die Gesamtfamilie geht, sondern um eine Einzelperson, übrigens, Herr Dr. Malinowski, nicht um den gesamten ostelbischen Adel. Wenn wir über die Frage des Adels und seiner Verstrickung reden, dann müssten wir auch über die Männer des 20. Juli 1944 sprechen und – ganz nebenbei – auch über ihre Frauen. Also, so einfach ist es nicht! Ich möchte deshalb hier noch einmal herausgearbeitet haben, dass es nicht um eine Sippe oder Großfamilie geht, sondern um eine Einzelperson. Richtig?

SV Marc Laudien: Ja, es geht nicht um die Hohenzollern oder das Haus Hohenzollern oder die Adelshäuser, was immer das auch heute ist, da sind die Vorstellungen offensichtlich unterschiedlich, sondern es geht um zwei natürliche Personen, die in diesem Verfahren relevant sind. Die eine Person ist Wilhelm von Preußen, der Sohn Kaiser Wilhelms II., der ehemalige Kronprinz. Bei ihm geht es um die Frage, ob er als Enteigneter nach dem 8. Mai 1945 auf besatzungshoheitlicher Grundlage dem Nationalsozialismus so erheblich Vorschub geleistet hat, dass nach § 1 Abs. 4 die Ansprüche des Ausgleichleistungsgesetzes aus dem Feld geschlagen werden können. Und es geht um Georg Friedrich Prinz von Preußen, der Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist und hier irgendwo lebt, Alleinerbe seines Urgroßvaters ist, diese Ansprüche hat und diese geltend macht wie viele tausend andere vor ihm auch.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Jetzt würde ich gern die Frage stellen, ob diese Ansprüche rechtlich zu rechtfertigen sind. Ist dieser Anspruch da oder ist er nicht da? Auf der rechtlichen Grundlage gibt es ihn, habe ich Sie da richtig verstanden?

SV Marc Laudien: Dem Grunde nach kann er die Ansprüche geltend machen. Die Frage ist, ob das, was hier breit diskutiert wurde, am Ende durchgreifen kann, dass nämlich der ehemalige Kronprinz, Wilhelm Prinz von Preußen, dem Nationalsozialismus erheblich Vorschub geleistet hat im Rahmen des § 1 Abs. 4 Ausgleichleistungsgesetz.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Herrn Dr. Hasselhorn will ich nach Hinterzimmern im Jahr 1932 fragen, auf die Herr Dr. Malinowski hingewiesen hat und die den Kronprinzen belasten. Kann man sich auf Hinterzimmer berufen, deren Erforschung etwas schwierig sein dürfte, oder was kann man dem Kronprinzen zur Last legen?

SV Dr. Dr. Benjamin Hasselhorn: Das bewegt sich aus meiner Sicht auf zwei verschiedenen Ebenen. Die Hinterzimmer-Frage bezieht sich ja auf die Frage des tatsächlichen machtpolitischen Einflusses. Das ist eine schwer zu beantwortende Frage. Die meisten gehen eher davon aus, dass der machtpolitische Einfluss des Kronprinzen Wilhelm sehr begrenzt war, jedenfalls nicht dazu taugte, erheblich Vorschub zu leisten. Das Wesentliche sind seine öffentlichen Stellungnahmen, die einschlägigen habe ich bereits zitiert, die sich sicherlich auch als Vorschubleistung interpretieren lassen. Die Streitfrage ist dann, ob die Vorschubleistung erheblich ist. Es kommen die Quellenbestände hinzu, die Wolfram Pyta und Rainer Orth aufgetan haben, die gegenläufig sind zu den öffentlichen Stellungnahmen und die es aus meiner Sicht unbedingt rechtfertigen, weiter zu forschen.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Ob einer der hier anwesenden Gutachter das Archiv der Hohenzollern schon einmal angesehen hat, wäre ganz interessant. Herr Prof. Dr. Brandt, waren Sie schon einmal im Hohenzollern-Archiv?



SV Prof. Dr. Peter Brandt: Das war ich nicht. Dabei muss man vielleicht bedenken, als vor fünfeinhalb Jahren die Gutachtenanfrage gestellt wurde, ging es nur um den begrenzten Tatbestand der Geldforderung im Hinblick auf Brandenburg. Außerdem war die Zeit begrenzt.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Darf ich noch weiter fragen? Herr Dr. Malinowski, haben die Hohenzollern Ihnen den Zugang verwehrt? Haben Sie dort einmal angefragt, sind Sie einmal hingegangen?

SV Dr. Stephan Malinowski: Ich habe am 12. Juni 2014 um 17:08 Uhr eine E-Mail erhalten und wurde eingeladen in die Tizianstraße 4, das ist in der Nähe des Autobahnkreuzes Nikolassee. Da bin ich dann nicht hingefahren, denn das Archiv der Hohenzollern befindet sich ja in Hechingen. Ich werde aber in der Zukunft einen Antrag stellen und dort hinfahren. Ich würde Sie aber einladen, das Gutachten Pyta/Orth als PDF-Datei aufzurufen und abzufragen, wie oft sich in diesem 160-seitigen Text ein Verweis auf das Archiv in Hechingen findet. Sie werden finden, dass es zwei oder drei bagatellartige Nebensätze in einer Fußnote sind. Das heißt, selbst Pyta, der intensiv in diesem Archiv gearbeitet hat, hat nichts Relevantes finden können, was für die Fragestellung relevant wäre, die wir hier diskutieren.

Ich schließe mich Herrn Hasselhorn an: „More research is needed“, sagt man im britischen Doktorandenseminar. Selbstverständlich wird man weiter forschen. Ich darf Ihnen aber auch sagen, dass es in der Geschichtswissenschaft keine Situation gibt, in der man alle Quellen anschaut. Wir forschen nun schon seit über 200 Jahren zur Französischen Revolution, aber wir haben noch nicht alle Quellen angesehen.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Nein, aber das Hohenzollern-Archiv ist eine zentrale Quelle.

SV Dr. Stephan Malinowski: Woher wissen Sie das? Woher haben Sie diese Einsicht?

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Davon gehe ich aus. Und im Übrigen gehe ich auch davon aus, wenn Sie eine Einladung erhalten haben, dass Sie selbstverständlich auch auf der Burg Hohenzollern forschen können.

SV Dr. Stephan Malinowski: Das werde ich tun!

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Die Einladung galt vielleicht einem Vorgespräch.

SV Dr. Stephan Malinowski: Möglich.

Abg. Elisabeth Motschmann (CDU/CSU): Soviel ich weiß, wird es niemandem verwehrt, wenn er im Hausarchiv forschen will. Und ich stelle fest, dass dieses Archiv noch nicht erforscht ist, womit eine zentrale Quelle noch nicht erschlossen ist. Insofern finde ich jedes Urteil, das sage ich aus meiner Sicht, sehr verfrüht. Dann muss man vielleicht noch einmal abwarten.

Jetzt würde ich gern noch einmal die Juristen im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung fragen. Herr Scheidmann, Sie brachen beim Stichwort „einvernehmliche Lösung“ ab, jetzt können Sie nachholen, was Sie dazu sagen wollten.

SV Hartmut Scheidmann: Ich habe genügend Erfahrung in solchen Restitutionsangelegenheiten, dass ich weiß, dass gerichtliche Entscheidungen auch einmal überraschend ausfallen können und einem nicht gefallen. Wenn ich hier höre, dass man in der Geschichtswissenschaft in absehbarer Zeit nie bis zum Ende aller Erforschung kommen wird, ist das vielleicht ein Anlass, vor dem Hintergrund der bisher bekannten Tatsachen über einen angemessenen Vergleich nachzudenken. Dieser Vergleich müsste die Unsicherheit in der Frage, wurde erheblich Vorschub geleistet oder nicht, und eine gewisse Gewichtung, in welche Richtung das Pendel ausschlagen könnte, berücksichtigen.

In den Vergleichen, die ich begleitet habe, war der Punkt, den Herr Prof. Dr. Vogtherr angesprochen



hat, immer sehr wichtig: Ist denn der Eigentumsnachweis für die vielen Stücke, die in Anspruch genommen werden, geführt? Das ist die nächste Stufe.

Abg. **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU): Darf ich für die letzte Minute Herrn Prof. Dr. Vogtherr bitten, dazu Stellung zu nehmen, ob es nicht auch in Ihrem Interesse wäre, wenn es eine einvernehmliche Lösung gäbe, damit Sie das Risiko vermeiden, Werke zu verlieren?

SV **Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr**: Zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen ist sehr lange versucht worden. Eine Einigung wäre ja auch im Interesse der öffentlichen Einrichtungen. Ich habe versucht darzulegen, dass es Objektgruppen gibt, die von der Frage der Würdigkeit gar nicht betroffen sind, und dass es Leihgaben der Hohenzollern gibt, für die es im großen öffentlichen Interesse liegt, dass sie weiterhin zugänglich bleiben. Allerdings ist es so, dass in den Verhandlungen die jüngste Entwicklung dahin ging, dass die Vorschläge, die für eine einvernehmliche Lösung gemacht wurden, tatsächlich dem öffentlichen Interesse widersprechen würden. Das heißt, es sind natürlich Grenzen gesetzt, für das, was man als einvernehmliche Lösung ansehen könnte.

Abg. **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU): Darf ich, weil wir zum Ende kommen, noch darauf hinweisen, dass gestern eine einvernehmliche Lösung für die Burg Rheinfels gefunden wurde? Die Burg wird der Stadt St. Goar gehören, und ein Teil der Eintrittsgelder wird der Prinzessin Kira von Preußen Stiftung zur Verfügung gestellt, die sozial benachteiligte Kinder in dem Ort begünstigt.

Vorsitzende: Wir fahren fort mit der AfD-Fraktion. Herr Abg. Dr. Jongen hat das Wort, sieben Minuten, bitte.

Abg. **Dr. Marc Jongen** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Experten. Wir diskutieren heute ja eigentlich eine rechtliche Frage, aber dem Streit um die mögliche Rückgabe ehemaliger Besitztümer des Hauses Hohenzollern

liegt nach unserer Wahrnehmung – wir haben das heute wieder erlebt – ein linkes Ressentiment gegen den Adel und gegen Preußen und damit ein politisches Motiv zugrunde. Von linker Seite wird unter Verweis auf die vermeintliche oder tatsächliche Nazi-Kooperation der Hohenzollern versucht, deren Forderungen als abwegig und illegitim darzustellen. Zumindest der renommierte Historiker Christopher Clark kommt in seinem Gutachten zu dem expliziten Schluss, dass Kronprinz Wilhelm, der Sohn des letzten deutschen Kaisers, dem NS-Regime keinen erheblichen Vorschub geleistet hat. Man kann auch einmal daran erinnern, dass der Großvater des jetzigen Oberhauptes des Hauses Hohenzollern, Prinz Louis Ferdinand, Kontakt zum deutschen Widerstand hatte, und als Staatsschef des Deutschen Reiches nach dem geplanten Umsturz im Gespräch war. Wer vor diesem Hintergrund die Enteignung des Privatbesitzes der Hohenzollern durch die sowjetische Besatzungsmacht auch nach heutigen Maßstäben für vertretbar und sogar für angemessen hält, wie DIE LINKE. das tut, offenbart unseres Erachtens ein hochproblematisches Rechtsverständnis.

Die AfD als Rechtsstaatspartei vertritt den klaren Standpunkt, dass die Verhandlungen mit dem Hause Hohenzollern, das auch viel für den Erhalt unseres kulturellen Erbes getan hat und weiterhin tut, zu Ende geführt werden sollten und eine gütliche Einigung angestrebt werden sollte. Überzogene Forderungen sollte der Staat natürlich zurückweisen, aber solche sind nach unserer Wahrnehmung auch nicht mehr erkennbar.

Es steht ja heute vor allem die Frage im Vordergrund, welche Rolle Kronprinz Wilhelm bei der Machtergreifung der Nationalsozialisten gespielt hat. Wir haben es mehrfach gehört, die Klärung dieser Frage ist deshalb wichtig, weil das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz festlegt, dass derjenige nicht entschädigt werden soll, der „dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System (...) erheblichen Vorschub geleistet hat“, wie es im Gesetzestext heißt. Die Intention dieses Gesetzes ist sicherlich richtig, aber in der Durchführung erweist sich dieser Passus als problematisch, wie wir jetzt sehen, weil die Geschichte offenkundig von allen



Seiten instrumentalisiert zu werden droht. Und gerade vor dem Hintergrund der vorherrschenden Anti-Preußen-Stimmung gerät die Auseinandersetzung um die Frage der Legitimität der Entschädigung zunehmend zu einem „geschichtspolitischen Musterprozess“, wie es Andreas Kilb in der FAZ ausdrückte. Das Feindbild ist ganz klar Preußen und das Haus Hohenzollern. Und somit lagern sich einfach gesinnungspolitische Argumente über die Frage nach der Legitimität der Entschädigungsforderungen. Das zeigen die vorliegenden Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. aus unserer Sicht ganz klar.

Vor diesem Hintergrund haben wir eine Frage an Herrn Dr. Dr. Hasselhorn. Wie erklären Sie sich die fundamental unterschiedlichen Schlussfolgerungen zur Rolle des Kronprinzen Wilhelm, zu denen die Gutachten Malinowski/Brandt auf der einen Seite und Clark/Pyta auf der anderen Seite gelangen? Oder, anders gefragt, ist es aus Ihrer Sicht auch so, wie ich es gerade andeutete, dass in solch einer sensiblen Materie eine Instrumentalisierung geschichtlicher Tatsachen so oder so stattfindet, je nachdem, welchem politischen Hintergrund die entsprechenden Gutachter angehören? Sollte man vor diesem Hintergrund nicht nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ votieren?

Eine weitere Frage an Herrn Scheidmann: Wie sehen Sie die Forderung der Fraktion DIE LINKE., dass der Staat auch dann enteignen soll, wenn die Gerichte den Hohenzollern Kulturgüter zusprechen sollten, wie es in deren Antrag steht? Wäre das noch rechtsstaatlich? Vielen Dank.

SV Dr. Dr. Benjamin Hasselhorn: Nach der Lektüre aller vier Gutachten stelle ich fest, dass es sich um vier wissenschaftliche Fachgutachten handelt, es sind keine politischen Gutachten, sondern wissenschaftliche Fachgutachten. Die unterschiedlichen Deutungen kommen aus zwei Gründen zustande. Es gibt zum einen den Streitfall „Erheblichkeit oder nicht“. Auf der einen Seite argumentieren Peter Brandt und Stephan Malinowski für die Erheblichkeit, auf der anderen Seite argumentiert Christopher Clark

dagegen. Zum anderen macht das Gutachten von Wolfram Pyta und Rainer Orth, die auf der Basis weiterer, zusätzlicher Quellen eine alternative Deutung vorschlagen, eine dritte Position auf. So erklären sich aus meiner Sicht die Unterschiede. Im Übrigen ist es nicht besonders überraschend, wenn in der wissenschaftlichen Diskussion Dinge unterschiedlich beurteilt werden.

SV Hartmut Scheidmann: Ich verstehe den Antrag der Fraktion DIE LINKE. als politischen Antrag und nicht als rechtlichen Antrag. Ich kann ihn inhaltlich aber nur aus rechtlicher Sicht bewerten. Wenn man an eine Enteignung denkt, dann ist sie natürlich nur in den Grenzen des Art. 14 GG möglich. Diese Prüfung wird durch den Antrag nicht obsolet, weshalb ich glaube, dass durch diesen Antrag der Rechtsstaat nicht in Frage gestellt wird, um das ganz deutlich zu sagen. Aber Enteignung ginge nur gegen Entschädigung, wenn überhaupt.

Vorsitzende: Für die SPD-Fraktion Herr Abg. Lindh, bitte.

Abg. Helge Lindh (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich komme gerade aus dem Innenausschuss, in der Sitzung dort war Herr Schuster, Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland. Außerdem haben wir heute Vormittag eine denkwürdige Gedenkstunde im Plenum des Bundestages erlebt. Vor diesem Hintergrund scheint es mir wichtig, auf die Gesamtrelevanz der Debatte an einem solchen Tag zu achten. Deshalb erlaube ich mir, etwas grundsätzlicher auszuführen, bevor ich dann zu den Fragen komme mit der Bitte um kurze Antworten wie in einem freundlichen Verhör.

Mir scheint es wichtig, deutlich zu machen, dass wir uns gar nicht vor der Alternative befinden, entweder gelingt eine Gesamtlösung oder ein Gericht löst den Streit juristisch. In den Stellungnahmen der Sachverständigen wurde schon deutlich, dass es am Ende jenseits der Frage der Würdigkeit um Verhandlungsfragen beim Umgang mit den Objekten gehen wird. Es wird wahrscheinlich nicht so einfach werden. Und wir als SPD-Fraktion sind keine fundamentalen Gegner



von Verhandlungen, mitnichten! Aber es kommt in Verhandlungen selbstverständlich, Herr Prof. Dr. Vogtherr hat es angedeutet, darauf an, dass auch der Verhandlungspartner Forderungen stellt, die es dem Gegenüber erlauben, darauf einzugehen. Sonst stoßen Verhandlungen nämlich an ihre Grenzen.

Es gibt einen schönen Satz von Johannes Rau, dass Ratschläge manchmal Schläge sein können. Ich erteile jetzt trotzdem einen Ratschlag und nenne ihn einen Appell, denn er richtet sich auch an die Hohenzollern. Ich glaube, es wäre wichtig – nennen Sie es einen Appell, aber auch eine große Chance –, in der jetzigen Situation mental endgültig in der bundesrepublikanischen Demokratie anzukommen.

Was meine ich damit? Wenn wir darüber diskutieren, was mit den Gütern meiner Familie, unter anderem einem schlossartigen Gebäude in Rudolstadt passiert, so ist das gewiss eine private Frage. Aber darüber, worüber wir heute diskutieren, die Frage eines für die deutsche Geschichte nicht unbedeutenden Geschlechts, des gesamten Zusammenhangs, Vorgeschichte des Nationalsozialismus und darüber hinaus Geschichte Preußens, ist keine private Frage mehr. Das ist mehr als nur eine Debatte über rechtliche Dimensionen. Die Debatte hat moralische Aspekte, hat politische Aspekte, hat Feuilleton-Aspekte und vieles andere. Ich wage zu behaupten, dass wir nicht etwa ein klassenkämpferisches Tribunal gegen den Adel führen wollen, das wäre irrig. Es kann aber auch nicht sein, dass wir Sachverständige oder Journalisten oder Wissenschaftler nutzen, um im Sinne einer Familie geschichtspolitische Revision zu betreiben. Es geht, um das deutlich zu machen, nicht darum, hier einen politischen Prozess zu führen, es geht aber auch nicht, Journalisten, Wissenschaftlern und anderen mit juristischen Mitteln den Prozess zu machen. Es geht aus unserer Sicht darum, dass eine Frage des Gemeinwohls zu diskutieren ist. Es geht um die Frage der Freiheit der Museen, der Freiheit der Forschung und auch darum, ob wichtige Dokumente und Objekte der deutschen Geschichte öffentlich sichtbar sind und begutachtet werden können. Es besteht sogar ein Anspruch des deutschen Staates und des deutschen Volkes,

dass das gewährleistet ist. Wenn das nicht so wäre, hätten wir es nur mit einer juristischen Frage zu tun. Dies kann aber nicht der Fall sein, das sage ich am heutigen Tage ganz deutlich.

Deshalb ist es wichtig und gut, dass wir Historiker da haben und dass wir Unterschiede machen zwischen Menschen, die beteiligt waren an den Bedingungen der Entstehung des Nationalsozialismus, wie ich es formulieren würde, solchen, die tatsächlich widerständig waren, und solchen, die tatsächlich Opfer waren. Diese Differenzierung scheint mir dringend notwendig.

Ich halte es für absolut wichtig, dass diese Punkte, die ich genannt habe, hier endlich artikuliert werden.

Nun meine erste Frage an Herrn Prof. Dr. Vogtherr: Könnten Sie etwas zur Art der Objekte sagen, die von der Frage der Würdigkeit betroffen sind? Auch zu den anderen bedeutsamen, aber vielleicht auch weniger bedeutenden Objekten interessiert mich, warum sie aus Ihrer Sicht relevant sind und ob Sie die Hoffnung haben, dass, im Falle einer Rückgabe, solche Objekte weiterhin der deutschen Öffentlichkeit sichtbar und erkennbar zur Aufklärung zur Verfügung stehen.

SV Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr: Es handelt sich dabei um Objekte aller Art und Grade von Wichtigkeit. Es sind sehr viele hochbedeutende Objekte dabei, die deutsche, preußische, regionale, aber auch europäische Geschichte kristallisieren. Dazu gehört zum Beispiel eine fast durchgehende Folge der wichtigsten königlichen Porträts, in der das öffentliche Bild des Herrscherhauses festgelegt wird. Wichtige Darstellungen von Ereignissen der Geschichte wie die Krönung in Königsberg von Adolph von Menzel gehören dazu, auch andere wirkliche Meisterwerke der Kunst. Über die 19er-Liste und deren Problematik habe ich bereits kurz gesprochen. Dabei sind zum Beispiel Werke von Watteau oder Schadow.

Das heißt, es geht um sehr viele hochbedeutende



Werke, es geht aber für uns – das ist vielleicht ein Spezifikum der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten – auch um Objekte, die vielleicht tatsächlich einen geringen Marktwert oder einen geringeren Wert als Einzelobjekt hätten, die für uns aber einen großen Wert dadurch haben, dass sie einzelne Kontexte erhalten. Dies gilt zum Beispiel für Möbel aus dem Schloss Cecilienhof, das wir ja pflegen, betreuen, erforschen und in diesem Jahr in einer großen Ausstellung vorstellen. Im Einzelfall ist vielleicht der einzelne Stuhl nicht von entscheidender Bedeutung, aber der Stuhl ist an seiner speziellen Stelle hochbedeutend für das, was wir dort vermitteln wollen.

Sie haben die Frage nach der Hoffnung gestellt. Hoffnung kann man immer haben. Ich würde auch annehmen, dass es in irgendeiner Form eine Regelung zum öffentlichen Zugang geben würde. Diese Frage muss aber sehr spezifisch in diesen Verhandlungen mit geklärt werden. Sich auf guten Willen zu verlassen wird nicht reichen. Tatsächlich ist es ja so, dass ein wesentlicher Teil der aktuellen Probleme – die Frage des Hohenzollern-Museums und der 19er-Liste – daher rührt, dass diese Fragen mit dem Optimismus des guten Willens in der Weimarer Republik nicht gelöst wurden und uns genau 100 Jahre später wieder vor die Füße fallen. Ich kann also nur sehr dafür plädieren, dass Fragen des Zugangs und der Interpretationsfreiheit ein zentraler Teil dieser Verhandlungen sein müssen, so wie es in den ersten Verhandlungsrunden der Fall war.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Vielen Dank. Frau Dr. Middendorf, Sie bieten eine besondere Qualität, weil Sie als Wissenschaftlerin den Diskurs kennen, aber selbst keines der wissenschaftlichen Gutachten verfasst haben und selbst nicht juristisch belangt werden. Insofern können Sie eine Beobachterperspektive einnehmen, was ja sehr hilfreich ist. Wie beurteilen Sie die der Presse zu entnehmenden unterschiedlichen Formen juristischen Vorgehens gegen Journalisten und Wissenschaftler, die die gesamte Debatte zur Frage Hohenzollern, Verhandlungen etc. kommentiert haben?

SV **Dr. Stefanie Middendorf**: Vielen Dank. Wie

Sie sagen, bin ich nicht selbst betroffen, weil ich zur Problemstellung bisher öffentlich gar nichts gesagt habe. Ich beobachte nur, aber es ist eine zutiefst ungewöhnliche Erfahrung, die Situation erzeugt ein Mächteungleichgewicht. Es sind ja einzelne Kolleginnen und Kollegen betroffen, ich möchte auch noch Karina Urbach erwähnen, die heute nicht hier ist. Es erscheint als ein Versuch, die Debatte auf diese Ebene zu verschieben und von dem eigentlichen Thema abzulenken.

Wir bemerken ja gerade, dass ein Dilemma entstanden ist zwischen einer historischen Frage und der Verhandlungssituation, die jetzt da ist und auch schon eine Geschichte hat. Das Problem besteht darin, dass man versucht, das Verhandlungsdilemma zu lösen, indem man sagt: „Die historische Frage können wir nicht beantworten, sie ist viel zu kompliziert, wir haben nicht genug Quellen, wir haben nicht genug Wissen.“ Aber ich möchte mich gerne als Beobachterin äußern, weil ich mich nicht als Betroffene juristischer Verfahren sehe, obwohl ich am Zentrum für zeit-historische Forschung arbeite, das Teil dieser Geschichte ist und das davon auch betroffen ist.

Das Wichtige ist, dass dieser Versuch, pragmatisch zu agieren, indem man sagt, „das historische Urteil können wir nicht zugrunde legen, deswegen müssen wir eine Verhandlungslösung finden“, problematisch ist.

Wenn ich das Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 2005 richtig gelesen habe, wurde damals in einer Revisionsklage auch die Frage der Sachverständigen aufgeworfen. Und es wurde darauf Bezug genommen, dass man diese Entscheidung aufgrund „allgemeinkundiger Tatsachen“ treffen könne. Jetzt sind die uns vorliegenden Tatsachen hochkompliziert, aber wir haben vier Gutachten und können noch einmal vier einholen oder eine Dissertation beauftragen. Forschung ist ein Prozess, und es ist sicherlich möglich, dass in diesem Prozess neue Befunde auftauchen. Die Debatte läuft schon seit einigen Jahren und sie läuft immer noch, ich bin insofern ein Frischling in dieser Debatte. Es sind bisher, auch im Gutachten Pyta, keine neuen grundlegenden Quellen hinzugekommen. Es sind



lediglich neue Interpretationen, neue Lesarten hinzugekommen. Diese Lesarten sind von Fachwissenschaftlern kritisiert worden. Für ein Gericht wäre es sinnvoll, diese Stimmen aus der Wissenschaft ernst zu nehmen, um zumindest nicht auf der Grundlage zu entscheiden, „wir können diese historische Frage der erheblichen Vorschubleistung nicht beantworten, wir müssen noch weitere Quellen haben“. Es sind viele Quellen vorhanden.

Vielleicht noch kurz dieser Hinweis: Sie werden die Geschichte des Kronprinzen oder Wilhelms von Preußen nicht allein auf der Basis des Hausarchivs schreiben können. Geschichte versteht man durch die multiperspektivische Sicht auf ein Ereignis. Wir haben Quellen, die über ihn berichten, wir haben Goebbels Tagebuch, welches eine sehr fragwürdige Quelle ist. Wir haben das von mir erwähnte Tagebuch von Hans Schäffer, der ganz nah am Geschehen war. Wir haben Gegenüberlieferungen und edierte Korrespondenzen. Der Brief beispielsweise, den ich heute zitiert habe, liegt seit Jahren ediert vor. Hier würde ich gerne noch einmal einen Punkt machen, dass die Konstruktion einer Umstrittenheit in dieser Debatte hochproblematisch ist und nicht aufgewogen werden sollte gegen das Dilemma, das da politisch entstanden ist.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Vielen Dank. Ich stelle jetzt eine Art geschlossene Frage, das erleichtert die kurze Antwort. Auf Grundlage Ihrer Ausführungen könnte man ja durchaus ableiten, wie eine Aufarbeitung möglich wäre. Und ich wage die These, dass politische Parteien, die wichtige Rollen gespielt haben oder die wichtige Rollen spielen wollen in der Geschichte der Bundesrepublik, aber auch Herrscherdynastien eine besondere Verantwortung im Umgang mit der Geschichte tragen. Es gibt Beispiele von Unternehmen, Ministerien und anderen, die auf zum Teil vorbildliche Weise Prozesse der Aufarbeitung angestoßen haben. Gäbe es aus Ihrer Sicht diese Möglichkeit, und in welcher Form wäre so etwas anders, als es bisher erfolgt, möglich?

SV **Dr. Stefanie Middendorf**: Es ist natürlich zunächst eine Entscheidung der Familie der

Hohenzollern, ob die Aufarbeitung der Familiengeschichte möglich ist und wie sie möglich wäre. Mir scheint, der Aufwand, der jetzt für juristische Verfahren betrieben wird, wäre sicherlich auch in eine solche Lösung zu stecken. Ich habe selbst viele Jahre für das Finanzministerium in einem solchen Projekt gearbeitet. Natürlich ist es hier komplizierter, weil eine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Vorschubleistung her soll. Das ist natürlich nicht die übliche Art, in der Historikerinnen und Historiker denken und schreiben, aber man kann plausibilisieren. Wissenschaftliche Forschung in der Geschichte bedeutet, Plausibilitäten zu liefern. Die Frage könnte sicherlich in einer Kommission oder in einer Forschungsgruppe bearbeitet werden, die konträr mit unterschiedlichen Positionen, die dort aufeinandertreffen, besetzt sein könnte. Ich finde es schade, dass heute die beiden immer wieder zitierten Gutachter nicht da sind. Das Problem könnte man in solch einem Rahmen lösen. Aber es bleibt eine Frage dessen, was die Familie der Hohenzollern will.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Ich schließe damit, dass ich alle an dem Verfahren und in dem Zusammenhang Beteiligten auffordere, genau den Antworten von Frau Dr. Middendorf und Herrn Prof. Dr. Vogtherr zuzuhören beziehungsweise sie im Protokoll präzise zu lesen.

Vorsitzende: Für die FDP-Fraktion Herr Abg. Ebbing, sieben Minuten, bitte.

Abg. **Hartmut Ebbing** (FDP): Vielen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie gekommen sind und für Ihre Antworten, die Sie uns bis jetzt gegeben haben.

Offengestanden beschäftige ich mich mit dem Prozess schon ziemlich lange und muss sagen, dass ich heute bislang wirklich neue Aspekte nicht gehört habe. Das sage ich, ohne dass ich irgendjemanden kritisieren möchte. Es mag daran liegen, dass das meiste einfach schon da ist, respektive das, was noch nicht da ist, länger dauern wird, bis es da ist. Die Frage, die sich wirklich stellt – den Kollegen Helge Lindh rückgekoppelt: Recht ist ja in Gesetz gegossene



Moral –, diese Frage ist letztendlich, haben wir für den Fall, den wir hier besprechen, schon die entsprechende Gesetzesgrundlage? Sollte das der Fall sein, dann hat jeder Mensch nach Art. 3 GG einen Anspruch auf die Gleichbehandlung vor dem Gesetz, egal woher er kommt, so dass man die Frage mit den vorhandenen gesetzlichen Mitteln lösen muss.

In einer Verhandlung vor Gericht, insbesondere bei großen Streitfragen, wird der Kompromiss häufig als das Ideal angesehen. Da ich aber nicht weiß, ob wir dort überhaupt hinkommen, meine konkreten Fragen an Herrn Prof. Dr. Vogtherr. Ich merke, dass Sie stärker in den Verhandlungen stecken oder in dem, was bislang an Gesprächen stattfand, als die anderen Sachverständigen. Von daher würde ich gern wissen, wie umfangreich und auseinanderklaffend Sie die noch vorhandenen Streitpunkte empfinden. Ich gehe davon aus, dass man nach fünf Jahren Verhandlungen alles, mindestens alles, was strittig ist, auf dem Tisch hat und keine neuen Dinge mehr auf den Tisch kommen. Von daher würde mich interessieren, ob Sie glauben, dass die unterschiedlichen Positionen so weit auseinanderliegen, dass man die Verhandlungen abbrechen müsste, um wieder in das Gerichtsverfahren einzutreten, oder sehen Sie noch Chancen, dass man sich noch gütlich einigen kann?

SV Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr: Die Chance sehe ich sicher noch, es war nur im vergangenen Jahr tatsächlich so, dass wir von der Seite der öffentlichen Einrichtungen sehr konkrete Angebote gemacht und noch einmal erweitert haben. Das konnte man ja 2019 in der Presse nachlesen. Es war so, dass auf dieses, wie wir fanden, bis zum Äußersten gehende Angebot eine erhöhte Forderung zurückkam. Dieser Mechanismus wird meiner Meinung nach nicht zu einer Einigung führen. Wenn wir zu einem früheren Verhandlungsstadium zurückkehren könnten, in dem beide Seiten näher beieinander lagen, und wenn beide Seiten sich darauf einigen könnten, dass die öffentlichen Interessen in einer solchen Verhandlung ganz grundlegend gewahrt sein müssen, dann wäre eine Verhandlung sinnvoll.

Abg. Hartmut Ebbing (FDP): Können Sie ein bisschen konkreter werden und etwas dazu sagen, wie die derzeitige Situation sich in den Verhandlungen darstellt?

SV Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr: Zurzeit ist der Verhandlungsstand offen. Die öffentlichen Einrichtungen hatten den Verhandlungsführern von Seiten des Bundes und der beiden Länder eine Liste vorbereitet, in der ein Angebot gemacht wurde, was im öffentlichen Besitz verbleiben kann und was an die Familie von Preußen zurückgegeben werden sollte. Als Reaktion auf diese Liste kam ein Gegenvorschlag, der sehr viel umfassender war. An dieser Stelle herrscht zurzeit Stillstand.

Abg. Hartmut Ebbing (FDP): ...mit neuen Terminen oder ist alles offen?

SV Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr: Meines Wissens steht noch nichts fest. Ich selbst verhandle ja nicht, sondern bin lediglich bei den Terminen anwesend. Die Verhandlung wird von unseren drei Zuwendungsgebern geführt, also dem Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg.

Abg. Hartmut Ebbing (FDP): Herr Laudien, auch von Ihrer Seite interessiert mich die Einschätzung, wie Sie entscheiden würden, wenn Sie sich auf der Seite des Richters befänden und Ihnen vier oder sechs weitere Gutachten vorlägen, die nicht klar und eindeutig belegen, ob der Kronprinz erheblich Vorschub geleistet hat oder nicht.

SV Marc Laudien: Die Richter unterliegen dem Amtsermittlungsgrundsatz und sind nicht unbedingt gebunden an die Ergebnisse historischer Gutachten. Also, wir können vier Gutachten oder acht oder zwölf vorlegen, am Ende des Tages wird sich eine Spruchkammer in einem Verwaltungsgerichtsverfahren in Potsdam eine Meinung bilden. Und das kann sie auch! Das Gericht findet ein Urteil über die Subsumtionstechnik, die Herr Scheidmann dargestellt hat.



Ich will Ihnen ein Beispiel nennen, das vielleicht passt. Herr Dr. Malinowski hat in einem Interview die Position von Prinz Wilhelm von Preußen mit der Donald Trumps verglichen und gesagt, der eine sei der Kronprinz, der andere der Präsident, und hat daraus alle möglichen Schlussfolgerungen gezogen. Das ist so ein Punkt, an dem eine Kammer am Verwaltungsgericht sagen könnte: „Schwierig, weil Wilhelm von Preußen eigentlich nicht mehr Kronprinz war, eigentlich hatte er eine andere Funktion.“ Also, das ist solch ein historisches Faktum, zu dem Kammern durchaus in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Und das tun sie am Ende des Tages.

Natürlich sind die Parteien in einem solchen Verfahren über ihre jeweiligen Rechtsvertreter in der Lage, den Prozessstoff zu befördern und Impulse zu geben in die eine oder die andere Richtung. Ich bin sicher, dass am Ende Urteile gefällt werden und würde heute nicht prognostizieren, wie diese Urteile ausfallen.

Abg. **Hartmut Ebbing** (FDP): Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank für die erste Runde. Wir kommen zur zweiten Frage- und Antwortrunde, diesmal nach der sonst geübten Regel: drei Minuten pro Fraktion, zwei Fragen, zwei Antworten. Auf die Beiträge aus den Fraktionen folgt eine Antwortrunde der Sachverständigen, in die Sie bitte die Fragen, die an Sie gerichtet wurden, aufnehmen. Es hat diesmal das erste Wort für die Fraktion DIE LINKE. Frau Abg. Barrientos, bitte.

Abg. **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) Vielen Dank für die spannende Debatte. Es wurde die Frage gestellt, warum wir hier eigentlich debattieren, Wir diskutieren heute im Kulturausschuss über dieses Thema, weil es um einen drohenden Verlust von Kulturgütern geht, die eigentlich der Allgemeinheit gehören. Darüber reden wir. Wir tun es nicht, weil irgendjemand den Hohenzollern etwas geben will, was die nicht haben wollen, sondern weil die sich entschieden haben, in den Raum zu stellen, dass sie Dinge wiederhaben wollen, und zwar ihr vermeintliches Eigentum.

Sie wollen ihr Eigentum, aber nicht die Debatte. Das hat dazu geführt, dass Expertinnen und Experten und sogar Online-Magazine mit Abmahnungen überzogen werden, um diese Debatte abzuwürgen beziehungsweise in eine Richtung zu lenken. Das ist alles eine Frage von Kultur. Eigentlich sind also nicht unsere Anträge die Ursache dafür, dass wir heute hier sitzen. Die Anträge sind eine Folge. Die Ursache ist, dass die Hohenzollern auf die Idee kamen zu sagen, ihnen gehören Dinge. Sie möchten einerseits – so wird argumentiert – als normale Bürger behandelt werden, die Rechte haben auf Eigentum, andererseits wollen sie Eigentum zurück, das sie nicht als normale Bürger erworben haben, sondern als Herrscherfamilie. Das heißt, es ist nicht erworben, es ist erbeutet, es ist erpresst, Stichwort „Kolonialismus“ usw. Das Ansinnen passt in die Roll-back-Bewegung, die wir allenthalben vorfinden, in die Romantisierung von Adel usw. Ich finde es gut, dass wir die Debatte jetzt führen, aber ich finde, wir müssen sie nicht juristisch führen, schon gar nicht hier im Ausschuss, sondern wir müssen sie politisch führen, sie gesellschaftspolitisch führen.

Eigentlich wünschte ich mir, dass die Hohenzollern im Anschluss an diese Debatte in sich gehen, dieses Ansinnen vom Tisch nehmen und sich der Aufarbeitung ihrer Geschichte stellen, und zwar in aller Offenheit.

Meine Frage an Sie, Herr Prof. Dr. Vogtherr, bezieht sich auf das Kulturgutschutzgesetz (KGSG), das eigentlich Objekte schützen und der Öffentlichkeit erhalten soll. Mich würde interessieren, inwiefern es Diskrepanzen gibt. Was wäre denn, wenn Objekte, die eigentlich unter das KGSG fallen, zurückgegeben und dann bei Sotheby's versteigert würden? Mich würde generell interessieren, welche Folgen Übereignungen hätten. Es wird zwar gesagt, die Kunstwerke würden öffentlich zugänglich bleiben, aber was zurzeit hier zu sehen ist, wäre dann vielleicht irgendwo in Bayern.

Von Ihnen, Herr Dr. Malinowski würde mich eine Einschätzung und Zusammenfassung der Debatte interessieren. Was nehmen Sie mit, was geben Sie uns mit?



Vorsitzende: Vielen Dank. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Abg. Grundl noch einmal?

Abg. **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich erinnere mich daran, wie es losging. Die Geheimverhandlungen sind ja durch eine Indiskretion letztes Jahr im Sommer ans Licht der Öffentlichkeit gekommen. Ich kann Ihnen sagen, als durch und durch Bürgerlicher habe ich mich seitdem mit keinem anderen Thema so intensiv beschäftigt, was mich unfreiwillig sogar zu einer Art Adelsexperte gemacht hat.

Ich muss Ihnen, Frau Kollegin Motschmann, zunächst einmal ganz klar widersprechen, wenn Sie es hier so darstellen wollen, als gäbe es gleichgewichtige unterschiedliche Meinungen. Das ist, wenn man sich ein halbes Jahr mit dem Thema beschäftigt, mitnichten der Fall. Die Debatte erinnert mich eher an die wissenschaftliche Debatte zum Klimawandel. Da gibt es auch Stimmen, die widersprechen, aber die überwiegende Meinung der Wissenschaft ist anders. So ist es auch in diesem Fall bei den Historikern. Dafür spricht auch, dass der immer wieder zitierte Prof. Dr. Wolfram Pyta sich nicht hierher getraut hat, um sich den Fragen zu stellen.

Wir müssen uns noch einmal die Intention des Gesetzes von 1994 anschauen. Die Intention dieses Gesetzes ist eindeutig. Es will diejenigen entschädigen, die durch den Krieg und durch Enteignung alles verloren haben. Es will aber auf keinen Fall diejenigen entschädigen, die dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet haben, diejenigen sind nicht berechtigt. Das Prinzip ist ganz einfach. Wenn ich mir das Hugenberg-Urteil von 2005 anschau, dann ist deutlich festgelegt, was der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Meine Frage an Herrn Dr. Malinowski: Können Sie uns erläutern, inwiefern Sie das Hugenberg-Urteil auch auf die Frage der Vorschubleistung bei Kronprinz Wilhelm anwenden wollen?

Frau Dr. Middendorf, Sie würde ich bitten, die Meinung Prof. Dr. Pytas noch einmal darzulegen.

Sie haben gesagt, Sie stimmten ihm nicht zu. Ich möchte Sie bitten darzulegen, was Ihre wissenschaftlichen Gründe sind, warum Sie sein im Auftrag der Hohenzollern gefälltes Urteil nicht für richtighalten.

Vorsitzende: Vielen Dank. Für die CDU/CSU-Fraktion? Herr Abg. Heveling, bitte.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

Meine erste Frage geht an Herrn Rechtsanwalt Scheidmann. Sie haben angesprochen, dass Sie in der Vergangenheit Restitutionsverfahren auf beiden Seiten vertreten haben, wie man dies als Anwalt eben macht. Zum einen haben Sie Fälle vertreten, in denen eine Unwürdigkeit Ausgleichsansprüche ausgeschlossen hat, zum anderen Fälle, in denen die Eigentumsverhältnisse unklar waren. Daher meine Frage: Ist dieses Verfahren etwas Besonderes oder anderen Verfahren ähnlich? Können wir etwas aus den Verfahren lernen, die Sie auf den verschiedenen Seiten in der Praxis kennengelernt haben?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Rechtsanwalt Laudien und bezieht sich auf § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz, der nicht auf Anhieb ganz klar zu verstehen ist. Mich würde die Perspektive der praktischen Anwendung interessieren, wie man mit dieser Vorschrift umgehen kann. Wie ist die Beweislast verteilt? Warum ist diese Klausel so unbestimmt formuliert? Was wollte der Gesetzgeber damit erreichen?

Vorsitzende: Vielen Dank. Für die Fraktion der AfD, Herr Abg. von Gottberg? Bitte.

Abg. **Wilhelm von Gottberg** (AfD): Rückblende: Von 1921 bis 1927 gab es eine jahrelange Auseinandersetzung zwischen der ehemaligen kaiserlichen Familie und dem Staat Preußen. Es ging um die Frage: Was ist Besitz der Familie, was ist Eigentum des Staates? Schon damals forderte das linke politische Spektrum die entschädigungslose Enteignung. Die Weimarer Reichsverfassung



verbot eine entschädigungslose Enteignung. Schließlich endeten die Verhandlungen mit einem Verhandlungsergebnis am Ende des Jahres 1926. Dem stimmten beide Seiten zu. Das Ergebnis erhielt im Preußischen Landtag eine Mehrheit und wurde damit Gesetz.

Wenn wir heute erneut über die Problematik diskutieren, so liegt das am Ergebnis des Zweiten Weltkrieges. Ein Teil des Besitzes des Hauses Preußen lag oder liegt in den heutigen Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Dieser Grundbesitz wurde 1945 durch die Sowjetische Militäradministration entschädigungslos konfisziert.

Zur auslegungsbedürftigen Formulierung „erheblich Vorschub geleistet“: Das heißt doch im Umkehrschluss, wenn man dies für den Kronprinzen und ein oder zwei seiner Brüder bejaht, dass diese Personen letztlich Schuld an der Machtergreifung sind. Das kann es aber nicht sein.

Ein zweiter Aspekt: Rechtsstaatliches Denken und die Vorgaben des Grundgesetzes lassen eine entschädigungslose Enteignung mit der Begründung eines Fehlverhaltens in der Urgroßvätergeneration nicht zu. Die Angehörigen des Hauses Preußen haben sich seit Bestehen der Bundesrepublik als Demokraten bewährt. Der heutige Chef des Hauses hat seinen Vater nicht mehr kennenlernen können. Vor seiner Geburt ist der Vater als Bundeswehrosoldat zu Tode gekommen. Der Großvater des Prinzen Georg Friedrich war ein ausgewiesener Nazigegner, er wurde Ende der 1960er-Jahre als ernsthafter Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten gehandelt.

Rechtsstaatliches Denken und Handeln sind Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Rechtsstaatliches Denken und Handeln der Politik hat eine Vorbildfunktion für die Bürgerinnen und Bürger. Frage: Wäre nicht mit der Bestätigung der entschädigungslosen Enteignung eine Beschädigung des Rechtsbewusstseins der Menschen verbunden mit schädigenden negativen Folgen? Diese Frage geht an Herrn Scheidmann. Danke.

Vorsitzende: Vielen Dank. Für die SPD-Fraktion, Herr Abg. Lindh, bitte.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Frau Vorsitzende, ich fasse zusammen: Es wurde mehrfach deutlich gemacht, dass, sollte es zu juristischen Ergebnissen kommen, alle der Justiz im Sinne der Gewaltenteilung vertrauen und im Bereich der Objekte, der Mobilien und Immobilien, klare Grundlagen durch das Ausgleichsleistungsgesetz gegeben sind. Das wurde ausgeführt. Die Frage, ob „erheblicher Vorschub“ geleistet wurde, wird letztlich nicht historiografisch entschieden, sondern juristisch. Aber auch für diesen Fall gibt es einschlägige Gerichtsbarkeit, die zudem geschichtswissenschaftlich informiert ist. Insofern sind die gegenwärtige Gesamtlage der Debatte und der aus meiner Sicht eindeutige Mainstream der wissenschaftlichen Beurteilung schon relevant, wenn auch nicht eins zu eins. Darauf vertrauen wir.

Gleichwohl halte ich fest, wie wir es schon in der Plenardebatte (140. Sitzung, 16. Januar 2020, Tagesordnungspunkt 10) gesagt haben, dass die SPD-Fraktion für freiwillige Entschädigungszahlungen nicht zur Verfügung steht. Außerdem müssen wir deutlich machen, dass es um weit mehr als die gerichtlich relevanten Objekte geht. Es geht auch um darüber hinausgehende Objekte, die – das sollte unser aller Interesse sein – für die Öffentlichkeit und die gesamte deutsche Bevölkerung von Relevanz sind. Deshalb sollte ein großes Interesse vorhanden sein, diese nicht zu privatisieren, sondern weiterhin der Öffentlichkeit zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund richte ich meine Frage an Herrn Prof. Dr. Vogtherr. Wie ist – wenn Sie bereit sind, darauf zu antworten – Ihre Risikoeinschätzung? Was wäre aus Ihrer Sicht als unmittelbar Betroffener ein gangbarer Weg? Wie kann ein Ergebnis aussehen, das dieses von mir formulierte Interesse gewährleistet, dem Gemeinwohl gerecht zu werden im Sinne einer öffentlichen Darstellung der Geschichte?

Vorsitzende: Vielen Dank. Für die FDP-Fraktion, Herr Abg. Ebbing, bitte.



Abg. **Hartmut Ebbing** (FDP): Es bleibt das Dilemma. Auch ich und auch wir würden es sehr, sehr begrüßen, wenn die Kultur- und Kunstgegenstände, die derzeit öffentlich sichtbar sind, weiterhin öffentlich sichtbar bleiben könnten. Für uns ist das ein wesentlicher Punkt, weshalb wir empfehlen zu verhandeln. In einer Verhandlung kann ich im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren, dass, wer auch immer Eigentümer eines Gegenstandes ist, der Gegenstand trotzdem öffentlich sichtbar bleibt, in welcher Form auch immer, zum Beispiel als Dauerleihgabe.

Liege ich richtig, dass im Rahmen der Verhandlungen nicht nur über Gegenstände verhandelt wird, die unter das Ausgleichsleistungsgesetz fallen, sondern in der Verhandlungsmasse auch Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend gemacht werden? Können Sie, Herr Prof. Dr. Vogtherr, einschätzen, ob man anzahlmäßig oder wertmäßig aufteilen kann? 80 zu 20, 50 zu 50, wie sind die Dimensionen zwischen Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz und nach dem Ausgleichsleistungsgesetz verteilt?

Eine weitere Frage richte ich an Herr Dr. Hasselhorn. Sie sind ja bis jetzt kein Gutachter gewesen. Wenn Sie vom Gericht gefragt würden, würden Sie es ablehnen, eine eindeutige Auffassung zu vertreten, oder haben Sie gegenwärtig schon eine eindeutige Auffassung zur Frage „erheblicher Vorschub“? Wie fällt Ihre Bewertung aus?

Vorsitzende: Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen. Wir kommen zur Abschlussrunde und verfahren diesmal in umgekehrter Reihenfolge. Herr Prof. Dr. Vogtherr, bitte.

SV Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr: Zur eher technischen Frage von Seiten der Fraktion DIE LINKE.: Die Eintragung in die Liste national wertvollen Kulturguts folgt konkreten Kriterien, diese Kriterien müssen Objekte erfüllen. Nicht alle Objekte, über die verhandelt wird, entsprechen diesen Kriterien, aber viele durchaus. Einige stehen bereits auf der Liste, andere müssten vielleicht eingetragen werden. Die Eintragung verhindert nur einen Export aus dem Land, sie verhindert nicht, dass diese Objekte der Öffentlichkeit

entzogen werden.

Zur Frage der Einschätzung des gangbaren Wegs: Die Situation ist paradox. Wir haben es einerseits mit einem rechtlichen Anspruch zu tun, der allen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen zusteht. Andererseits ist die Familie Hohenzollern keine normale Familie, sondern eine Familie, die ihren Anspruch heute noch aus einer ganz besonderen historischen Position heraus herleitet und Geschichte regional, national und europäisch spiegelt. Das heißt, wir müssen darauf hoffen und damit rechnen, dass diese Familie eine dieser Geschichte entsprechende besondere Verantwortung wahrnimmt, auch in den Gesten und Angeboten, die sie der Öffentlichkeit gegenüber macht. Das wäre für mich ein Teil der Antwort auf die Frage nach dem gangbaren Weg.

Unsere Aufgabe ist es, die Diskussion, die jetzt in Gang gekommen ist, im öffentlichen Bereich zu führen und öffentlich für eine abgewogene und dynamische Interpretation zu sorgen. Die Bedeutung dieser Diskussion ist im letzten Jahr ganz klargeworden, das kann man heute auch hier im Raum erkennen. Es ist wichtig, dass die Diskussion in der Öffentlichkeit und unter dem Schutz der Öffentlichkeit stattfindet, das möchte ich betonen, denn das ist ganz wesentlich dafür, dass wir tatsächlich zu einer ausgewogenen und fundierten Meinung kommen.

Preußen ist ein hochgradig ambivalentes Konzept. Das muss sich in den Rahmenbedingungen für die Auseinandersetzung mit Preußen ausdrücken.

Ich hatte es schon gesagt, aus Sicht der öffentlichen Einrichtungen waren die Forderungen in der letzten Runde überzogen. Ich betone deutlich, das ist die Meinung einer Verhandlungspartei. Ich würde mir wünschen, dass wir weitermachen, indem wir eine grundsätzliche Anerkennung des öffentlichen Interesses auf beiden Seiten erreichen, um anschließend auf Forderungen zu kommen, die die öffentlich Verhandelnden ihren Parlamenten mit gutem Gewissen vorlegen können.



Es geht ja nicht nur darum, sich am Tisch zu einigen, sondern das Ergebnis muss vom Staat und uns als politischer Gemeinschaft am Ende getragen werden.

Über die Objekte, die dem Ausgleichleistungsgesetz zufallen, gibt es eine Kontroverse, das Minimum schätze ich aber auf rund ein Drittel. Es könnte auch mehr sein, je nach Rechtsauffassung. Es handelt sich dabei nicht um die wertvollsten Objekte. Der Großteil entfällt auf den Komplex Hohenzollern-Museum, Leihgaben und ganz besonders auf die 19er-Liste, zu der wir ja bekanntermaßen die Rechtsauffassung vertreten, dass die Objekte der 19er-Liste bereits staatliches Eigentum sind. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Scheidmann, bitte.

SV Hartmut Scheidmann: Danke. Ich bin gefragt worden, ob es sich aus meiner Sicht um ein besonderes Verfahren handelt und welche Erfahrungen man darauf übertragen kann. In der Tat ist es ein besonderes Verfahren. Was ich in einem anderen Bundesland beraten oder vertreten habe, wo es auch um eine ehemalige Herrscherfamilie ging, hatte bei Weitem nicht diese Wirksamkeit in der Öffentlichkeit. Man war nicht so „unter Druck“ durch Presse und Medien. Das ist hier die besondere Komponente. Gleichwohl muss man kühlen Kopf bewahren und auf der Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen verhandeln. Das setzt voraus, dass auch die Gegenseite auf der Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen verhandelt. Ob Forderungen überzogen waren, kann ich nicht beurteilen. Aber natürlich kann der Staat als derjenige, der etwas herauszugeben hat und vergleichen will, nur rational an die Fragestellung herangehen. Er muss unter Berücksichtigung der gegenseitigen rechtlichen Risiken zu einem angemessenen Ergebnis kommen, das zu rechtfertigen ist, das im Haushaltsausschuss des Parlaments akzeptiert wird und vor dem Rechnungshof besteht. Das muss auch die Gegenseite immer im Hinterkopf haben.

Wenn man diese Messlatte anlegt, das zeigt die Erfahrung aus anderen Fällen, darf man keine

Angst vor der Öffentlichkeit haben, sondern muss in die Verhandlungen einsteigen. Ich kann nicht beurteilen, ob es wirklich eine herrschende Lehre zum Thema „erheblichen Vorschub leisten“ in der historischen Wissenschaft gibt und wie gesichert sie ist. Ein Gericht muss sich eine Meinung bilden, das Gericht muss zu einer Überzeugung gelangen. Wenn das Gericht zu keiner Überzeugung kommen kann, dann muss es den Anspruch gewähren. Das, worüber wir hier sprechen, ist ein Ausschlussstatbestand, die „Beweislast“ – wenn man in öffentlich-rechtlichen Verfahren überhaupt von Beweislast sprechen sollte – liegt bei den öffentlichen Institutionen, auch wenn man das bedauern kann. Wenn es einen non liquet gibt, wenn etwas nicht aufzuklären ist, wenn also im gegebenen Fall nicht aufzuklären ist, dass zur Überzeugung des Gerichts „erheblich Vorschub geleistet“ wurde im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dann ist dem Anspruch stattzugeben. Das ist das Risiko, das man im Kopf haben muss.

Wenn es um den Bestand der Kulturgüter in den öffentlichen Einrichtungen geht, spricht vielleicht umso mehr dafür, auch von staatlicher Seite mit Augenmaß an die Sache zu gehen und einen Vergleich anzustreben.

Zur letzten Frage, die von Seiten der AfD-Fraktion gestellt wurde: Eine entschädigungslose Enteignung wäre natürlich nicht zulässig. Aber ich glaube, darüber reden wir gar nicht, deshalb sehe an dieser Stelle keine Gefährdung des Rechtsstaats.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Dr. Middendorf, bitte.

SV Dr. Stefanie Middendorf: Vielen Dank. Zur Frage von Herrn Abg. Grundl nach der Kritik am Gutachten Pyta möchte ich zunächst darauf verweisen, damit ich mich nicht alleine zur Vertreterin einer herrschenden Meinung erkläre, dass es Stellungnahmen von Richard J. Evans, von Heinrich-August Winkler und von Ulrich Herbert genau zu diesem Gutachten in der Presse gibt. Diese Stellungnahmen könnte sich ein Richter anschauen, um das Gutachten einzuschätzen. Die



Kollegen sind einschlägig.

Vielleicht noch ein paar Sätze mehr zu den Kritikpunkten am Gutachten, die sich zunächst ergeben, wenn man die uns Historikerinnen und Historikern, die zu dieser Zeit arbeiten, einschlägig bekannten, wertvollen Arbeiten von Wolfram Pyta, die er wissenschaftlich publiziert hat und aus denen ich vorhin zitiert habe, mit diesem Gutachten vergleicht. Dieses Gutachten ist ein Gegengutachten, es ist kein Versuch abzuwägen, sondern es ist eindeutig ein eng geführtes Gutachten, das gegen die Gutachten von Brandt und Malinowski argumentiert. Zu der zentralen These des Widerstands gegen Hitler habe ich schon etwas gesagt. Wenn man diese These überhaupt für plausibel hält, dann handelt es sich allenfalls um einen Versuch, Hitler auszuschalten, aber nicht darum, Widerstand gegen den Aufstieg des nationalsozialistischen Systems zu leisten, weil Gregor Strasser auch ein NSDAP-Mann ist und eine Rolle in diesem Konzept spielt. Die Vorstellung der „Zähmung“ bezieht sich allenfalls auf Hitler und nicht auf die Nationalsozialistische Partei.

Dann spielt dieses Gutachten ausschließlich in den Köpfen derjenigen, die diese vermeintlichen Pläne schmieden. Sie müssen sich aber anschauen, wie diese Pläne in der Öffentlichkeit wirkten. Ich habe angedeutet, dass es Presseberichterstattung über diese Pläne gab, die diese Vorstellungen nicht als eine aussichtsreiche ‚Zähmung Hitlers oder des Nationalsozialismus‘ begreifen, sondern eher als Dynamik, die immer wieder neu die Strukturen des Staates infrage stellt und „die Verfassung in Schutzhaft nimmt“, wie es die *Vossische Zeitung* formuliert hat.

Ein Letztes: Innerhalb des Gutachtens gibt es zwei Kronprinzen. Im ersten Teil ist er der Mann mit der festen Gesinnung an der Seite Schleichers, der einen Plan schmiedet und einen Versuch startet, die Machtübernahme durch Hitler zu verhindern. Im zweiten Teil ist er ein merkwürdiger Hallodri, der irgendwie, ohne es zu wollen, in den „Tag von Potsdam“ gerät, und der, ohne es zu wollen, einen Kranz bei der Beerdigung eines SA-Mannes

niederlegt. Ich finde, auf dieser Ebene zu spekulieren, ob er den Kranz niederlegen wollte oder nicht, ist der Thematik nicht angemessen. Aber ich möchte trotzdem auf die Arbeiten von Wolfram Pyta verweisen, die wissenschaftlichen Wert haben, und die Kritik nicht auf seine Person konzentrieren. Aber an diesem Gutachten gibt es viele Punkte, die man kritisieren kann.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Malinowski, bitte.

SV Dr. Stephan Malinowski: Die Frage war, warum das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts über die Sache Alfred Hugenberg (BVerwG 3 C 20.04) für unseren Kontext interessant und relevant sein könnte. Alfred Hugenberg war ein Pressemogul, der als Amphibium zwischen Stahlindustrie und Großgrundbesitz im Osten auf dem rechtsradikalen Flügel der DNVP agiert hat und im Januar 1933 – heute würde man sagen als „Superminister“ – ins Kabinett geschickt wurde mit der Aufgabe, Hitler zu kontrollieren. Er war als Hauptkontrolleur gedacht. Der Mann scheiterte innerhalb weniger Wochen und Monate, sagte wenige Wochen später zu einem seiner Vertrauten, er habe die größte Dummheit seines Lebens begangen, indem er diesem Kabinett zugestimmt habe.

Warum er interessant ist? Die Trennung zwischen Intention und Wirkung macht für jeden Historiker Sinn, und es scheint auch in der Rechtsprechung Sinn zu ergeben, diese Trennung vorzunehmen. Hugenberg plant nicht die Diktatur, die dann kommt. Er plant auch den Krieg und den Holocaust, die folgen, nicht. Trotzdem ist er unabhängig und abstrahiert von seinen Intentionen einer der Hauptverantwortlichen für die Konstruktion und Herstellung des Kabinetts Hitler 1933. Sie können diese Konstruktion auch auf die anderen großen Player anwenden, angefangen mit Reichspräsident Paul von Hindenburg, der auch andere Vorstellungen damit verbindet, als er Hitler zum Reichskanzler ernennt. Sie können die Konstruktion auch anwenden auf Franz von Papen, westfälischer Gutsbesitzer, verlinkt mit der Stahlindustrie, Kurt von Schleicher wird seine



Kreatur sein. Auch dieser Mann geht als Vizekanzler in dieses Kabinett mit Vorstellungen, die sich nicht erfüllen. Gregor Strasser und Ernst Röhm, die beide am 30. Juni 1934 ermordet werden, sind ebenfalls zwei weitere Key Players, die absolut zentral sind, um zu erklären, warum 1933 gegen ihre Intention zustande kam.

Genau nach diesem Prinzip würde ich die Rolle des Kronprinzen bewerten. Die Fiktion, der Mann wollte eigentlich die Monarchie, möchte ich mit einem Bismarck-Wort beantworten: "Pour faire un civet, il faut un lièvre, et pour faire une monarchie, il faut un roi." Zu Deutsch: Um einen Hasenpfeffer zu machen, braucht man einen Hasen, für eine Monarchie braucht man einen König. Dieser König ist nicht da, weil der Kronprinz und sein Vater im Exil sich nicht einigen können, weil man die Frage der Bundesfürsten nicht lösen kann, und weil es in Deutschland keine funktionsfähige monarchistische Bewegung gibt. Die Option, die dann übrigbleibt – da sind wir wieder bei der Frage der Wirkung –, ist eine vage Verbindung von Monarchie und Faschismus nach dem italienischen Modell, von dem der Kronprinz seit Mitte der 1920er-Jahre begeistert ist. Er fährt nach Rom und trifft Mussolini; das ist das Modell, der italienische Faschismus ist die Figur.

Man kann eine Monarchie nicht aufstellen wie einen umgefallenen Stuhl, Sie brauchen dafür ein bisschen mehr. Insofern kann man aus dem Hugenberg-Urteil ableiten, den Kronprinzen zu denken als Schlüsselfigur in einer größeren Gemengelage von Handelnden um 1933.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Laudien, bitte.

SV Marc Laudien: Vielen Dank. Herr Abg. Heveling, den Teil Ihrer Frage, der sich auf die Beweislast bezog, hat Herr Scheidmann schon beantwortet, deshalb will ich dazu nichts mehr sagen. Der andere Teil ihrer Frage bezog sich auf den unbestimmten Rechtsbegriff „erhebliches Vorschubleisten“. Was ist „erheblich“, was ist „Vorschub“? Es ist in der Tat ein Problem und bisher noch gar nicht angesprochen worden, dass diese Bestimmung meines Wissens noch nicht

dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde. Dementsprechend gibt es keine endgültige Entscheidung darüber, ob diese Norm am Ende des Tages tatsächlich hält.

Natürlich sind wir bei der Auslegung. Ich bin kein Historiker und will mich nicht historisch äußern, aber mir fällt das Bismarck-Urteil aus 2009 (BVerwG 5 C 1.09) ein. Das Urteil des BVerwG vom 18. September 2009 ist im Rahmen der Auslegung dieser Vorschrift sehr interessant. Es geht um Herrn von Bismarck-Schönhausen, der eine sehr hohe Funktion im Reichsaußenamt bekleidete und Ministerialdirigent an der Botschaft in Rom war. In dem Urteil findet man eine ganze Reihe Verweise auf Urteile, die sich mit der Frage beschäftigen, wann eigentlich „erhebliches Vorschubleisten“ vorliegt bei Menschen, die in Parteiorganisationen – teilweise bis zur Gestapo – relativ hohe Funktionen innehatten.

In dem Zusammenhang muss man bei Prinz Wilhelm festhalten – das ist hier noch nicht zur Sprache gekommen –, dass er nie Parteimitglied war, er war nie Mitglied der SA, er war nie Mitglied der SS. Er war zwei Jahre lang Mitglied irgendeiner Motorradstaffel, weil er wohl gerne Motorrad gefahren ist. Das sind alles Dinge, die im Rahmen der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs eine erhebliche Rolle spielen würden. Es kann in die eine oder die andere Richtung interpretiert werden. Das Bismarck-Urteil ist in gewisser Weise ein Supplement zum Hugenberg-Urteil und sehr lesenswert.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Hasselhorn bitte.

SV Dr. Dr. Benjamin Hasselhorn: Welches Urteil würde ich fällen, wenn ich Gutachter wäre? Ich gebe zu, ich bin sehr froh, keiner zu sein. Bei den vier vorliegenden Gutachten gibt es keins, das mich restlos überzeugt hätte. Am ehesten würde ich zu der Auffassung neigen, die Christopher Clark vertreten hat. Aber das ist eine ganz vorläufige Stellungnahme, ich bin mir absolut nicht sicher. Wohl möchte ich darauf hinweisen, dass das Gutachten Pyta/Orth meines Erachtens gewichtige Fragen aufwirft, die sich nicht einfach



mit Artikeln aus der Tagespresse beiseiteschieben lassen. Pyta/Orth haben zum einen einige Fehler in den vorausgehenden Gutachten nachgewiesen, das müsste berücksichtigt werden. Zum anderen haben sie neue Quellen hinzugezogen. Ganz unbedeutend ist nicht, was sie aus dem Hausarchiv Hohenzollern zutage gefördert haben. Es gibt immerhin einen Brief von 1932, der aus meiner Sicht fundamental dem widerspricht, was der Kronprinz zwei Monate später macht, nämlich zur Wahl Hitlers zum Reichspräsidenten aufzurufen. Das ist zumindest interpretationsbedürftig.

Natürlich kann man nie alle Quellen zu einem Thema sichten. Aber bei jeder Personenforschung sollte man mit dem Nachlass anfangen. Man kann eine wissenschaftliche Analyse des Kronprinzen natürlich nicht nur mit dem Hausarchiv der Hohenzollern betreiben, aber sicherlich nicht ohne das Hausarchiv. Übrigens gibt es über das Hohenzollernarchiv hinaus bedeutende Quellenfunde aus dem Bundesarchiv-Militärarchiv und dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv. Darauf gründen Pyta und Orth ihre These zu den Aktivitäten, die der Kronprinz im Zusammenhang der Schleicher-Initiativen entwickelt hat. Das hat mich nicht restlos überzeugt, aber zumindest wurden damit Fragen aufgeworfen, die sich nicht einfach so beiseite wischen lassen.

Vor diesem Hintergrund erscheint mir ein apodiktisches historisches Urteil, das etwa der Bundestag in einer solchen Frage fällen würde, kontraproduktiv.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Brandt, bitte.

SV Prof. Dr. Peter Brandt: Es ist mehrfach Louis Ferdinand erwähnt worden. Es ist richtig, dass Louis Ferdinand dem Widerstand nahestand, aber der Kronprinz hat dieses Engagement unterbunden. Er hat ihm untersagt, in nähere Verbindung mit dem Widerstand zu treten und sich in diesen Kreis einzubringen. An dieser Stelle lässt sich noch einmal deutlich machen, wie problematisch die Figur des Kronprinzen ist. Es ist ja nie behauptet worden, dass sämtliche Mitglieder der Familie in gleicher Weise belastet

wären. Es gibt ein Spektrum, das vom Rückzug ins Privatleben bis zu dem führenden SA-Offizier August Wilhelm reicht. Außerdem gibt es keine Gegenfigur zum Kronprinzen. Louis Ferdinand hätte eventuell eine sein können, aber das wurde unterbunden.

Eine Frage wird von Pyta/Orth sehr starkgemacht, die Frage, welche Rolle der Kronprinz in dem Versuch Schleichers spielte, eine andere Lösung zu erreichen als die, die mit dem 30. Januar 1933 Wirklichkeit wurde. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, das will ich noch einmal wiederholen, dass Schleicher selbst einer derjenigen war, die aktiv am Untergang der Weimarer Republik mitgewirkt haben. Jetzt kann man sagen, die Frage, parlamentarische Demokratie oder Diktatur war schon entschieden, und wir nehmen den Versuch einmal ernst, eine Querfront zu bilden, die von einem Teil der NSDAP bis zu den freien Gewerkschaften reicht, um so eine Lösung zu suchen. Nehmen wir einmal an, das war ernstgemeint – obwohl der Versuch von vornherein gescheitert ist. Gerade an dieser Stelle kann man zeigen, dass in dem durchaus freundschaftlichen Kontakt mit Schleicher genau diese Variante vom Kronprinz nicht unterstützt wurde. Er hat zwar immer einmal auf Hitler eingewirkt, der solle nicht so ungeduldig sein und freundlicher zu Papen. Aber er hat umgekehrt auch auf Schleicher eingewirkt, dass dieser auf die NSDAP Rücksicht nehmen und ihr entgegenkommen müsste. Er hat sich tatsächlich als derjenige empfunden, der die Allianz zusammenbringen sollte, die mit der Habsburger Front schon einmal als Versuch ins Leben gesetzt war. Die Habsburger Front hatte zwar nur einige Monate gehalten, aber der Kronprinz verfolgte diese Idee immer weiter, und etliche andere haben sie auch weiter verfolgt.

Vorsitzende: Vielen Dank.

Meine Damen und Herren, herzlichen Dank. Ich glaube, es war für alle eine sehr interessante Anhörung, nicht nur für die Mitglieder des Ausschusses, sondern auch für die Gäste, Sie haben jedenfalls die gut zwei Stunden durchgehalten. Die Ergebnisse der Anhörung werden ausgewertet, heute werden keine



Beschlüsse in der Sache gefasst. Der Ausschuss wird sich erneut mit dem Thema beschäftigen und dann dem Deutschen Bundestag einen Beschluss empfehlen.

Ich sage herzlichen Dank, wünsche Ihnen eine gute Heimreise und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 17:00 Uhr

Katrin Budde, MdB
Vorsitzende